



## **Anfragen zum Plenum**

(zur Plenarsitzung vom 14.06.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

Abgeordnete	Nummer der Frage
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ausweitung der Windkraft in Niederbayern.....	38
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
NATO Übung Air Defender .....	10
<b>Aures, Inge (SPD)</b>	
Umsetzung des JobBike in Bayern .....	11
<b>Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Zwischenbilanz RZWas.....	48
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Windkraftprojekt im Öttinger Forst .....	51
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Anastasia-Bewegung in Bayern .....	2
<b>Brunn, Florian (SPD)</b>	
Heizen in Bayern .....	39
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Teilelektrifizierung der Maintalbahn nur bis Miltenberg .....	12
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Straßenverkehrszählungen im Landkreis Würzburg.....	13
<b>Dr. Cyron, Anne (AfD)</b>	
Anteil von männlichen und weiblichen Lehrern an Bayerns Schulen .....	26
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Sanktionen Go-Ahead.....	14

<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Familienzusammenführungen nach der Erdbebenkatastrophe Türkei/Syrien.....	3
<b>Duin, Albert (FDP)</b>	
Reisedokumente für Eritreer .....	4
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Belastung der kommunalen Kinderbetreuung durch den Zuzug von Migranten	53
<b>Fehlner, Martina (SPD)</b>	
Mittelschule .....	27
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
Aiwangers Äußerungen zur Demokratie .....	40
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Sonderflughafen Oberpfaffenhofen: Flugbewegungen .....	15
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Finanzierung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Bayern .....	32
<b>Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Einsatz schwangerer Lehrerinnen an Bayerns Schulen .....	28
<b>Hagen, Martin (FDP)</b>	
Beteiligung bei der Stiftung Härtefallfonds .....	54
<b>Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)</b>	
Nachträgliche Änderung der Archivdaten der Wetterstation Hohenpeißenberg .....	49
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Nutzung von E-Zigaretten .....	59
<b>Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kritikpunkte der Staatsregierung am Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz.....	41
<b>Henkel, Uli (AfD)</b>	
Draglesung für Kinder in München-Bogenhausen .....	55
<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Populismusvorwurf gegenüber Staatsminister Aiwanger gerechtfertigt? .....	42
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Nachfragen zu abgelaufenen Corona-Schutzmasken .....	60
<b>Karl, Annette (SPD)</b>	
PolyTech-Standort München.....	43
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Veränderungen der Fleischhygienegebühr im Gesetzentwurf (Drs. 18/26955)	50
<b>Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gebärdensprachübersetzung bei Veranstaltungen der Polizei .....	5
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
CT-Geräte für bayerisches Pandemiezentallager.....	61
<b>Körber, Sebastian (FDP)</b>	
Neues zur BayernHeim GmbH.....	16

<b>Löw, Stefan (AfD)</b>	
Polizeieinsatz mit Dienstwaffengebrauch am 21.04.2023 in Weiden in der Oberpfalz.....	6
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Ermittlungsverfahren auf Abrechnungsbetrug mit den Corona-Tests.....	23
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Der Auftritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder und stellv. Ministerpräsident Hubert Aiwanger bei Kundgebung in Erding .....	44
<b>Mang, Ferdinand (AfD)</b>	
Finanzierung von Journalisten durch den Freistaat Bayern .....	1
<b>Mannes, Gerd (AfD)</b>	
Erwartete Vollstreckungen der Rückforderungsbescheide von Corona-Hilfen...	45
<b>Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Erkenntnisse Strafverfolgung sexualisierter Missbrauch Kirche .....	24
<b>Muthmann, Alexander (FDP)</b>	
Digitalisierung der Finanzämter .....	35
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
LL.M.-Studiengang „Deutsches und Russisches Recht“ an der Universität Passau .....	33
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ausbau B303 im Fichtelgebirge .....	17
<b>Pschierer, Franz Josef (FDP)</b>	
Sonderregelung in der BayBO .....	18
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Herausforderungen Kindertagesbetreuung.....	56
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Barrierefreiheit S-Bahn Gronsdorf .....	19
<b>Sandt, Julika (FDP)</b>	
Chancengerechtigkeit in Bayerns Schulen .....	29
<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Groß angelegte Kontrollen auf Messer und verbotene Gegenstände .....	7
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Verschickung ermittlungsrelevanter Akten in den Vatikan.....	25
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Mobilitätsdrehscheibe Augsburg: Eröffnung des Straßenbahntunnels und Offenhalten des Posttunnels .....	20
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Demonstration Erding .....	8
<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderprogramm Wasserkraftanlagen .....	46
<b>Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS).....	36

<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Unterstützung für benachteiligte Jugendliche in Bayern.....	57
<b>Skutella, Christoph (FDP)</b>	
Organisierter Altfett-Diebstahl .....	9
<b>Dr. Spitzer, Dominik (FDP)</b>	
Gutachten zur Verfassungskonformität der Reform der Krankenhausplanung ..	62
<b>Stachowitz, Diana (SPD)</b>	
Dienstunfähigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern .....	30
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Radwege an Staatsstraßen.....	21
<b>Dr. Strohmayer, Simone (SPD)</b>	
Mittelabruf Ganztagsausbau .....	58
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Bürgerbeteiligung Windkraft Staatsforste .....	52
<b>Taşdelen, Arif (SPD)</b>	
Anzeigensonderveröffentlichung in der SZ am 6. Juni 2023 .....	37
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
S 4 West.....	22
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Äußerung des stellvertretenden Ministerpräsidenten .....	47
<b>Wild, Margit (SPD)</b>	
Teilzeit für Lehrerinnen und Lehrer in Bayern.....	31
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Mittelfranken.....	34

## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Aufträge für Moderationen hat der Freistaat Bayern an Journalisten in dieser Legislatur vergeben, wie oft haben Journalisten, die bei einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angestellt sind, im Auftrag des Freistaates eine Moderation in dieser Legislatur geleitet und wie hoch sind die Gesamtausgaben für Aufträge für Moderationen an Journalisten in dieser Legislatur?

### Antwort der Staatskanzlei

Auf die Schriftliche Anfrage vom 08.03.2023, Drs. 18/28667, wird verwiesen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten über die Einstufung der Anastasia-Bewegung als rechtsextremen Verdachtsfall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse bayerische Sicherheitsbehörden zu Aktivitäten dieser Vereinigung in den letzten zwölf Monaten in Bayern haben, wie hoch die Mitgliederzahl in Bayern ist und ob aufgrund der Einstufung des Bundesamts für Verfassungsschutz eine Beobachtung der Organisation durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz geplant ist?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Anlässlich der durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erfolgten Einstufung der Anastasia-Bewegung als Verdachtsfall prüft das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), inwiefern auch in Bayern in diesem Zusammenhang verfassungsschutzrelevante Bestrebungen festzustellen sind.

Es gibt derzeit in Bayern keinen Anastasia-Zusammenschluss, der tatsächlich als eigenständige extremistische Gruppierung zu bezeichnen wäre und der als solcher Aktivitäten im Namen der Anastasia-Bewegung entfalten würde.

Dem BayLfV sind derzeit keine Schulen bekannt, die offen und ausschließlich nach dem von der Anastasia-Bewegung vertretenen Schetinin- bzw. LAIS-Prinzip lehren. Ein Antrag auf die Gründung einer LAIS-Schule wurde 2015 vom zuständigen Landratsamt in Oberbayern abgelehnt und deren Neubau nicht genehmigt.

Aktuell liegen dem BayLfV auch keine Erkenntnisse zu extremistischen Siedlungsprojekten oder Familienlandsitzen der Anastasia-Bewegung in Bayern vor. Vor einigen Jahren wurde bekannt, dass im Landkreis Ostallgäu ein Hof nach dem Prinzip der Permakultur betrieben wird.

Diese bestimmte Form der Landwirtschaft wird auch von der Anastasia-Bewegung propagiert. Der Hof im Ostallgäu soll nach eigener Darstellung eine Vorreiterfunktion in einem sozialen, kulturellen, ökologischen und ökonomischen Neuorientierungsprozess als allumfassender Lösungsansatz einnehmen und bei der Gemeinwohlbildung und der Zusammenführung von Landwirten helfen. Diesbezüglich wurden dort Kurse und Seminare – insbesondere zum Thema Permakultur – angeboten. Auf der dortigen Website lassen sich über die nicht verfassungsfeindlichen ökologischen Leitlinien hinaus derzeit keine Anastasia-Bezüge mehr erkennen.

Dem BayLfV ist bekannt, dass es Überschneidungspunkte zwischen der Ideologie der Anastasia-Bewegung und in der rechtsextremistischen sowie Reichsbürgerszene propagierten Vorstellungen gibt. Auch verbreiten einzelne Aktivisten der Anastasia-Bewegung für die rechtsextremistische und Reichsbürgerszene typische Vorstellungen. Ein breiteres Ausstrahlen der Lehren Megres oder der Anastasia-Bewegung als solcher in die rechtsextremistische und Reichsbürgerszene konnte bisher allerdings nicht festgestellt werden. Dass jedoch einzelne, als Rechtsextremisten oder Reichsbürger zu bewertende Personen auch mit der Anastasia-Bewegung sympathisieren, kann nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der

völkischen und antisemitischen Ideologieinhalte der Anastasia-Bewegung wird kontinuierlich geprüft, ob hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker nachzuweisen sind und gem. Art. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) der Aufgabenbereich des BayLfV eröffnet ist.

3. Abgeordnete  
**Gülseren Demirel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Familienzusammenführungsanträge wurden nach der Erdbebenkatastrophe in der Türkei bzw. in Syrien in Bayern gestellt, wie viele sind bereits bearbeitet (bitte nach Genehmigungen, Ablehnungen und ausstehende Entscheidungen trennen) und warum wird seitens der Staatsregierung keine Globalzustimmung erteilt, obwohl dies die Prozedur erleichtern würde (wie die Ausländerbehörden mitteilen und die Bundesregierung solch eine Einführung als Aufgabe der Landesregierungen sieht)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Zu der Anzahl der Familienzusammenführungsanträge nach der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, da die notwendigen Einreisevisa ausschließlich von den deutschen Auslandsvertretungen im Ausland erteilt werden, die zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes gehören. Zum Thema Globalzustimmung wird auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Demirel anlässlich der Plenarwoche in der 12. KW 2023 (Drs. 18/28248 vom 20.03.2023 S. 1) verwiesen.

4. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Geflüchteten aus Eritrea, die seit 2015 in Bayern Reisedokumente für Ausländer beantragt haben, haben diese auch erhalten (bitte jährlich aufschlüsseln), welche Vorgaben für den Umgang mit solchen Anträgen gelten seitens der Staatsregierung an die Ausländerbehörden (bitte entsprechende Rundschreiben o. ä. beifügen) und stellen die Ausländerbehörden Geflüchteten aus Eritrea, die glaubhaft machen, die in der eritreischen Botschaft für die Ausstellung eines Passes geforderte Reueerklärung aus Gewissensgründen nicht unterschreiben zu können, Reisedokumente aus?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Der Staatsregierung liegen mangels entsprechendem Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister keine statistischen Daten zur Anzahl der seit 2015 in Bayern beantragten und ausgestellten Reiseausweise vor. Eine statistische Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Mit Innenministeriellem Schreiben vom 18.01.2023 wurden die Ausländerbehörden über Änderungen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung bei eritreischen Staatsangehörigen mit subsidiärem Schutzstatus aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 11.10.2022, Az. 1 C 9.21, informiert: Nach § 5 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) kann einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Grundsätzlich ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind. Über die Zumutbarkeit der dem Ausländer obliegenden Handlungen ist unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden, wobei von vornherein erkennbar aussichtslose Handlungen dem Ausländer nicht abverlangt werden dürfen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.06.2006 – 1 B 54.06). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – OVG NRW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

Mit Urteil vom 11.10.2022, Az. 1 C 9.21, hat das BVerwG entschieden, dass einem subsidiär schutzberechtigten Ausländer die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht mit der Begründung verweigert werden darf, er könne einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat für die Ausstellung eines Passes an die Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ knüpft, die mit der Selbstbeichtigung einer Straftat verbunden ist, und der Ausländer plausibel darlegt, dass er die Erklärung nicht abgeben will. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird die sog. Reueerklärung nur von eritreischen Behörden verlangt, sodass das Urteil nur auf Personen anwendbar ist, die eine eritreische Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben und sich explizit weigern, die Reueerklärung zu

unterzeichnen. Sofern die Antragsteller lediglich andere Gründe (Gebührenhöhe, Aufbausteuer) für die Erteilung des Reiseausweises für Ausländer vorbringen, reichen diese allein nicht für die Feststellung der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung aus. Allerdings hat das Berufungsgericht im o. g. Urteil bindend festgestellt, dass der Kläger als eritreischer Staatsangehöriger im dienstfähigen Alter, der illegal ausgereist ist, ohne den Nationaldienst (vollständig) erfüllt zu haben, konsularische Dienstleistungen wie die Ausstellung eines Reisepasses nur gegen Unterzeichnung einer solchen Reueerklärung wird in Anspruch nehmen können.

Das eritreische Konsulat hat gegenüber dem Landesamt für Asyl und Rückführungen bis dato keine genaue Aussage getroffen, ob und von welchem Personenkreis eine Reueerklärung abgegeben werden muss. Eritreische Staatsangehörige sollten daher grundsätzlich aufgefordert werden, sich Pässe bzw. weitere Identitätsdokumente zu beschaffen. Sollte die Ausstellung eines Dokuments mit der Abgabe einer Reueerklärung verknüpft werden, kann die Unzumutbarkeit durch die jeweilige Person geltend und glaubhaft gemacht werden.

Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes dauert die Dienstpflicht für Frauen bis zum 27. und für Männer bis zum 50. Lebensjahr. Die paramilitärische Ausbildung beginnt ab dem 16. Lebensjahr (vgl. Lagebericht des Auswärtige Amtes vom 03.01.2022). In der Regel kann damit für den genannten Personenkreis im wehrdienstfähigen Alter von der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ausgegangen werden, soweit der Ausländerbehörde keine gegenteiligen Erkenntnisse (z. B. vollständige Ableistung des 18-monatigen Wehrdienstes) vorliegen.

5. Abgeordnete  
**Susanne Kurz**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bei welchen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Polizei mit Beiträgen vor Publikum z. B. zur Kriminalstatistik referiert, wird von der Polizei ihren Beitrag begleitend Gebärdensprachübersetzung eingesetzt (bitte keine Gesamtaufzählung sondern Angabe von konkreten Beispielen sowie Entscheidungskriterien für / gegen Übersetzung in Gebärdensprache sowie – falls nicht bekannt geschätzte – benötigte Häufigkeit der benötigten Übersetzungen pro Jahr), aus welchen Mitteln kann die Polizei die Übersetzung eigener Beiträge bei öffentlichen Veranstaltungen in Gebärdensprache finanzieren (lassen) und warum wurde auf der Bürgerversammlung in München-Perlach am 10.05.2023 von der Polizei im Gegensatz zur Landeshauptstadt München, die zur Versammlung Gebärdendolmetscherinnen für die kommunalen Programmteile dabei hatte, auf Gebärdensprachübersetzung verzichtet?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Gebärdendolmetscherdienste werden aus dem Sachhaushalt der Bayerischen Polizei finanziert, und die dafür erforderlichen Mittel sind den Polizeipräsidien zugewiesen. Bezüglich der Häufigkeit der benötigten Übersetzungen werden von Seiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration keine Aufzeichnungen geführt; insofern ist diesbezüglich keine Aussage möglich.

Auch hinsichtlich der Entscheidungskriterien für/gegen eine Übersetzung in Gebärdensprache bestehen grundsätzlich keine allgemeingültigen Vorgaben; diese obliegen vielmehr dem jeweils zuständigen/veranstaltenden Präsidium bei Beachtung der jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls. Erklärtes Ziel ist jedoch in jedem Fall, soweit möglich und erforderlich, kommunikative Barrieren im Alltag abzubauen.

Hinsichtlich der konkret angefragten Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023 wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine Veranstaltung der Landeshauptstadt München handelte, zu welcher die Polizei lediglich eingeladen wurde. In der diesbezüglichen Einladung wurde auf den Gebärdensprachdolmetscherdienst verwiesen. Wieso lediglich die Programmpunkte der Stadt übersetzt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf die Übersetzung wurde seitens der Polizei nicht ausdrücklich verzichtet.

6. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass am 21.04.2023 in Weiden i. d. OPf. in der Prinz-Ludwig-Straße ein Polizeieinsatz beobachtet wurden, bei dem die Polizisten aufgrund der Eigensicherung zur Dienstwaffe greifen mussten, frage ich die Staatsregierung, welche Informationen liegen der Staatsregierung zu diesem Einsatz vor, kann die Frage aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht beantwortet werden, welche konkreten Daten betrifft dies und welche datenschutzrechtlichen Regelungen sprachen im Jahr 2023 gegen die Beantwortung der Anfragen von Abgeordneten zu Polizeieinsätzen (bitte die Regelungen zitieren)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach Einbeziehung und Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums (PP) Oberpfalz dürfte es sich um einen Einsatz am 21.04.2023 in Weiden i. d. OPf., zunächst im Bereich des Adolf-Kolping-Platzes, handeln. Der Einsatzzentrale des PP Oberpfalz war am 21.04.2023, um 12.32 Uhr, mitgeteilt worden, dass zwei junge Männer mit Pistolen in der Hand vor dem „Josefshaus“ stehen würden. Im Rahmen der Sofortfahndung im relevanten Bereich konnten Beamte der Polizeiinspektion Weiden i. d. OPf. um 12.39 Uhr zwei Personen vor einem Anwesen in der Prinz-Ludwig-Straße feststellen. Im Zuge der Ansprache der Personen durch die Einsatzkräfte zog ein Beamter seine Dienstwaffe aus dem Holster mit der Mündung Richtung Boden. Hierbei handelt es sich um eine standardisierte Sicherungsoption. Der Schusswaffengebrauch musste zu keinem Zeitpunkt angedroht werden.

Bei den beiden verdächtigen Personen handelte es sich um zwei Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren mit syrischer und irakischer Staatsangehörigkeit. Bei den mitgeführten Pistolen handelte es sich um zwei Spielzeugpistolen, welche durch die beiden Jugendlichen umgehend an die Einsatzkräfte ausgehändigt wurden. Eine Konflikt- oder Gefahrensituation bestand zu keinem Zeitpunkt.

Die beiden Spielzeugpistolen wurden durch die Einsatzkräfte sichergestellt. Die beiden Jugendlichen konnten nach Belehrung und Identitätsfeststellung vor Ort wieder entlassen werden. Gegen beide wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz eingeleitet.

7. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, sind in Bayern groß angelegte Kontrollen auf Messer und verbotene Gegenstände geplant, ähnlich den landesweit angelegten Kontrollaktionen in Nordrhein-Westfalen am vergangenen Wochenende, wie effizient stuft die Staatsregierung solche Großkontrollen ein, um Messerangriffe nach Möglichkeit zu verhindern oder zumindest zu vermindern und wie steht sie zu einem allgemeinen und gesetzlich geregeltem Mitführverbot von Messern (wobei für Jäger, Veranstaltungen in Verbindung mit Brauchtum und andere Ausnahmen entsprechende Regelungen erarbeitet werden müssten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

zu Teilfrage 1:

Nein, in Bayern sind aktuell keine landesweit angelegten Kontrollaktionen im Sachzusammenhang vorgesehen.

zu Teilfrage 2:

Die Effizienz derartiger Maßnahmen lässt sich nicht allgemein beurteilen, da sie von der konkreten Ausgangslage abhängig ist. Für die Beurteilung der Ausgangslage sind dabei insbesondere die Anzahl und Qualität der bereits festgestellten Verstöße, geographische Verteilung der Verstöße sowie gegebenenfalls weitere hinzutretende Erkenntnisse maßgeblich.

zu Teilfrage 3:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 01.07.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom 17.05.2022 (Drs. 18/2934 vom 16.08.2019) verwiesen. Die darin geäußerte Haltung bleibt weiterhin bestehen.

8. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse (bitte unter Nennung der Organisation und Anzahl der Personen vor Ort) hat sie über die Teilnahme von Gruppen und Personen, die durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet oder als Verdachtsfall eingestuft werden, an der Demonstration, die am 10.06.2023 in Erding unter dem Motto „Stoppt die Heizungsideologie“ stattfand, wie bewertet sie insgesamt die Demonstration in Bezug auf die Teilnahme von Rechtsextremisten und Personen aus dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates und wie bewertet die Staatsregierung den Einfluss von verschwörungstheoretischen Portalen wie z. B. „AUF1“, welche bei der Demonstration vertreten waren und u. a. den stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger interviewten, auf die Demokratie und den demokratischen Diskurs im Freistaat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Weder die Organisatoren noch die Redner der Kundgebung mit dem Motto „Stoppt die Heizungsideologie“ unterliegen dem Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Eine Teilnahme von Personen oder Gruppierungen an dieser Kundgebung, die unter Beobachtung des BayLfV stehen, ist bisher nicht bekannt geworden.

Die Teilnahme von Medienvertretern an Demonstrationen ist durch das Grundgesetz garantiert. Das österreichische Online-Format „AUF1 – Alternatives und Unabhängiges Fernsehen“ ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Dem BayLfV ist jedoch bekannt, dass Beiträge dieses Online-Formats auch in den Phänomenbereichen Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates sowie Rechtsextremismus geteilt und verbreitet werden. Die Staatsregierung verurteilt jede Form von Extremismus aufs Schärfste.

9. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Vor dem Hintergrund der zunehmenden Diebstähle von Altfett, welches zur Herstellung von HVO100-Diesel vorgesehen war und mutmaßlich durch organisierte Gruppen durchgeführt werden, frage ich die Staatsregierung, ob ihr konkrete Zahlen zu Altfett-Diebstählen in Bayern vorliegen, ob die Behörden die zunehmenden Delikte wahr- und ernstnehmen und ob sie die Verfolgung dieser Straftaten durch Schwerpunktstaatsanwaltschaften begrüßen bzw. unterstützen würde?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres grundsätzlich belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten PKS ist jedoch eine Beantwortung der Fragestellung mangels valider, expliziter Rechercheparameter, die eine automatisierte Auswertung ermöglichen würden, nicht möglich.

Als Datengrundlage für die Erhebung der Fallzahlen wurde daher der Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems (IGVP) verwendet. Dieses System ist in seinem Aufbau und der Datenstruktur für die polizeiliche Vorgangsbearbeitung angelegt. Die enthaltenen Rohdaten unterliegen durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen fortwährender Veränderung.

Die Auswertung ergab folgende Fallzahlen:

2021: 1 Vorgang

2022: 0 Vorgänge

2023: 8 Vorgänge

Dabei ist festzustellen, dass eine Häufung der Fälle des laufenden Jahres im Raum Aschaffenburg zu verzeichnen ist und nach derzeitigem Stand insgesamt ein Beuteschaden in Höhe von 1.200 EUR entstand. Inwiefern Zusammenhänge zwischen den Fällen bestehen, ist Gegenstand der Ermittlungen.

Die Bayerische Polizei erhebt fortwährend die aktuelle Sicherheitslage unter verschiedenen Gesichtspunkten und auf mehreren Ebenen, wie beispielsweise den örtlich zuständigen Polizeiinspektionen, den Polizeipräsidien und dem Bayerischen Landeskriminalamt. So wird gewährleistet, dass lokale ebenso wie überregionale Phänomene und Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Unter anderem auf Basis dieser Lagebilder trifft die Bayerische Polizei gezielt alle rechtlich und tatsächlich möglichen und gebotenen Maßnahmen, um Kriminalität in allen ihren Erscheinungsformen zu begegnen.

Aktuell erfordert die Thematik keine Befassung durch Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Alle Bayerischen Staatsanwaltschaften sind gut aufgestellt und in der Lage, derartige Straftaten zu verfolgen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

10. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Vorkehrungen und Dispositionen traf oder trifft sie für den Luftverkehr während der NATO-Übung Air Defender, die am 12.06.2023 beginnt, insbesondere bezüglich eventueller Luftraumsperrungen, Beeinträchtigungen des zivilen Luftfahrtverkehrs und eventuellen Bürgerbeschwerden Management?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung hat sich im Vorfeld der militärischen Übung „Air Defender 2023“ mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, der Deutschen Flugsicherung (DFS), den Verbänden der Luftverkehrswirtschaft sowie den bayerischen Flughäfen zu möglichen Auswirkungen auf den zivilen Luftverkehr und zu Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen abgestimmt.

Die Einrichtung der Übungslufträume und zeitweisen Sperrzonen ist jedoch Aufgabe des Bundes und liegt somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Staatsregierung. Insbesondere die DFS hat zur Vermeidung von Verspätungen im zivilen Luftverkehr – neben der Aufstockung des eingesetzten Personals für den Zeitraum der Übung – ein Konzept der Priorisierung im Sinne eines optimalen Umlaufs erarbeitet. In enger Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, den Fluggesellschaften sowie den Flughäfen wurden die Abläufe und Verfahren optimiert, um die Auswirkungen auf den zivilen Flugverkehr weitestgehend zu minimieren.

Eventuell eingehende Bürgerbeschwerden werden grundsätzlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – bearbeitet.

11. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Nachdem in einer Regierungserklärung zum Klimaschutz am 21.07.2022 Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt hat, den Bediensteten des Freistaates ein Angebot für ein Jobrad zu unterbreiten, frage ich die Staatsregierung, welche Schritte mit welchem Zeithorizont sie geplant hat, um ein solches Angebot im Sommer 2023 zu ermöglichen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nutzung des JobBike Bayern-Angebots durch die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wurde durch Änderung des Bayerischen Besoldungsrechts (GVBl. Nr. 24/2022, S.704) zum 01.01.2023 geschaffen. Tarifbeschäftigte können das JobBike Bayern nutzen, wenn es eine tarifvertragliche Regelung für Zwecke des Fahrradleasings gibt.

Das Vergabeverfahren für das Projekt JobBike Bayern wurde im Frühjahr 2023 abgeschlossen und der Zuschlag an die Deutsche Dienstrad GmbH erteilt. Derzeit befindet sich JobBike Bayern planmäßig in der Umsetzungsphase. Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor dem Start des JobBike Bayern im Sommer öffentlich zu informieren.

12. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist die ins Auge gefasste Teilelektrifizierung der Maintalbahn nur bis Miltenberg mit dem Land Baden-Württemberg abgestimmt, welche Auswirkungen hätte eine Teilelektrifizierung der Maintalbahn nur bis Miltenberg auf das Zugangebot auf der Maintalbahn bis Wertheim (Umsteigezwang in Miltenberg, keine durchgehenden Züge Aschaffenburg – Wertheim bzw. Crailsheim), wann ist mit der Teilelektrifizierung der Maintalbahn nur bis Miltenberg zu rechnen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Das Betriebskonzept wurde mit dem Land Baden-Württemberg abgestimmt. Die Elektrifizierung der Maintalbahn soll zwischen Aschaffenburg und Miltenberg erfolgen. Auf den von Miltenberg ausgehenden Strecken nach Seckach und über Wertheim nach Crailsheim plant das Land Baden-Württemberg den Einsatz von Akku-Zügen. Im Bahnhof Miltenberg ist ein Umstieg zwischen den elektrischen Zügen Frankfurt – Aschaffenburg – Miltenberg und den Akku-Zügen Miltenberg – Wertheim – Crailsheim mit günstigen Anschlüssen vorgesehen. Zukünftig werden wesentlich mehr Reisende von umsteigefreien Verbindungen Richtung Frankfurt profitieren als heute Reisende die umsteigefreien Verbindungen Richtung Crailsheim nutzen.

Die Inbetriebnahme ist für Mitte der 2030er-Jahre angestrebt.

13. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Straßenverkehrszählungen (automatische Straßenverkehrszählungen sowie Sonderzählungen) wurden im Landkreis Würzburg in den letzten 15 Jahren durchgeführt, um Verkehrsdaten für den Bau von Umgehungsstraßen zu erhalten (bitte Ergebnisse der Verkehrszählungen auflisten), sind bei wiederkehrenden Straßenverkehrszählungen am selben Standort nach mehreren Jahren die Prognosen bezüglich der Verkehrsentwicklungen eingetreten bzw. überschritten oder unterschritten worden und inwieweit berücksichtigt die Staatsregierung die abnehmende Lärm- und Luftschadstoffbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch zunehmende und leisere Elektromobilität an verkehrsreichen Straßen bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Umgehungsstraßen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In den letzten 15 Jahren wurden die amtlichen Straßenverkehrszählungen 2010, 2015 und 2021 durchgeführt.

Die Mittelwerte für den Landkreis Würzburg sind in folgender Tabelle dargestellt:

	2010*			Veränderung in Prozent			2015			Veränderung in Prozent			2021		
	Kfz	LV	SV	Kfz	LV	SV	Kfz	LV	SV	Kfz	LV	SV	Kfz	LV	SV
Bundesstraßen	14059	13199	860	-0,5	0	-8,6	13983	13197	786	-16,8	-16,7	-17,2	11638	10987	650
Staatsstraßen	3922	3693	229	2,9	2,6	7,8	4036	3789	247	4,9	5,8	-7,7	4235	4007	228
Kreisstraßen	1930	1810	120	-14,5	-14,1	-19,7	1650	1554	96	-3,2	-2,2	-19,7	1597	1520	77
*Mittelwert aus FS und OD															

Die konkreten, zählstellenbezogenen Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen sind vollumfänglich im Internet unter <sup>1</sup> abrufbar. In der Gesamtliste aller Zählstellen in Bayern kann nach der Landkreiskennung 679 für den Landkreis Würzburg gefiltert werden. Kontinuierliche Verkehrsdaten an Dauerzählstellen sind ebenfalls vollumfänglich im Internet veröffentlicht <sup>2</sup>. Sonderzählungen erfolgen in der Regel projekt- und / oder anlassbezogen. In der Kürze der Zeit kann keine Aussage über die im Landkreis Würzburg durchgeführten Sonderzählungen getroffen werden.

Mit wiederkehrenden Straßenverkehrszählungen werden die Verkehrsverhältnisse an den einzelnen Zählstellen (Ist-Situation) jeweils für ein neues Bezugsjahr ermittelt. Prognosen werden in der Regel projektbezogen angestellt. Die Belastbarkeit der Daten ist wichtig und der Anspruch an deren Ermittlung hoch.

Die Lärm- und Schadstoffbelastungen an Straßen werden gemäß den gültigen und für den Straßenbau anzuwendenden Richtlinien ermittelt. Die Veränderung der Zusammensetzung der Fahrzeugflotte (z. B. Erhöhung des Anteils der Elektromobilität) wird berücksichtigt. Auch bei Projektbewertungen im Rahmen der Ermittlung von Nutzen-Kosten-Verhältnissen bei Neubauvorhaben (in der Regel Umgehungsstraßen) wird bei der Zusammensetzung der Fahrzeugflotte die Elektromobilität berücksichtigt.

<sup>1</sup> <https://www.baysis.bayern.de/internet/verdat/svz/zaehlstelle/index.html>

<sup>2</sup> <https://www.baysis.bayern.de/internet/verdat/dauz/index.html>

Ergänzende Antwort des StMB vom 22.06.2023:

Die Frage, ob Verkehrsprognosen eingetreten sind, ist v.a. für Projekte, die noch nicht realisiert wurden, nicht sinnvoll zu beantworten. Für die beiden konkret angefragten Projekte, die noch nicht realisiert wurden, können aber folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

### **WÜ 3 Ortsumgehung Rimpar**

Die Maßnahme wird gemäß Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Rimpar federführend durch den Markt Rimpar bearbeitet. Der Staatsregierung ist bekannt, dass der Markt Rimpar derzeit das bisherige Verkehrsgutachten fortschreiben lässt. Gemäß Internetpräsenz des Marktes haben im vergangenen Jahr Verkehrszählungen stattgefunden.

*„Nach der Verkehrszählung im Mai 2022 sollen im Juni 2022 die ersten Ergebnisse im Marktgemeinderat vorgestellt werden und das Verkehrsgutachten zur weiteren Verwendung im Planfeststellungsverfahren der Ortsumfahrung Rimpar aktualisiert werden. Von September bis November 2022 ist die Durchführung der Ermittlung zum Konzept ruhender und fließender Verkehr im Ortskern geplant. Im Dezember 2022 sollen die Ergebnisse dann in den Kommunalen Gremien vorgestellt werden.“<sup>3</sup>*

Das im Rahmen der Planfeststellung durch den Markt Rimpar eingereichte Verkehrsgutachten ist über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <sup>4</sup>einsehbar.

### **B 19 OU Giebelstadt - Euershausen**

Neben den Daten der amtlichen Straßenverkehrszählung (SVZ) liegen Daten aus projektbezogenen Verkehrszählungen in den Jahren 2002 und 2012 vor. Prognosen wurden im Laufe der Projektbearbeitung für die Jahre 2025 (Verkehrsgutachten 2008) und 2035 (Verkehrsgutachten 2017) erstellt. Die Daten können der anliegenden Tabelle entnommen werden.<sup>5</sup>

Zu beachten ist, dass die Prognose für das Jahr 2025 aufgrund von maßgeblichen strukturellen Entwicklungen in Giebelstadt überholt ist. Dazu zählen u.a.:

- Umnutzung des ehemals amerikanischen Flugplatzgeländes nach Abzug der amerikanischen Truppen inkl. Abtrennung einer ehemaligen Anbindung zum Gewerbegebiet
- neue Verbindungsstraße (Hugo-von-Zobel-Straße) an Kreisverkehr im Zuge der WÜ 33
- neue Verbindungsspanne zwischen der Straße Am Sportplatz und Bavariastraße
- Erschließung eines Einkaufszentrums

Deshalb wurde im Jahr 2014 das Verkehrsgutachten aktualisiert und die Prognose auf das Jahr 2035 fortgeschrieben. Das Gutachten wurde im Jahr 2017 ergänzt und ist Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen; siehe<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> vgl. <https://www.rimpar.de/aktuelles/nachrichten/verkehrsz%C3%A4hlung-zur-aktualisierung-des-verkehrsgutachtens-in-der-22-kalenderwoche>

<sup>4</sup> vgl. [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle\\_verfahren/32-4354-4-1-10/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/32-4354-4-1-10/index.html)

<sup>5</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

<sup>6</sup> vgl. [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/planfeststellungen/32-4354-2-3-13/u\\_16\\_01\\_u\\_16\\_verkehrsuntersuchung.pdf](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/planfeststellungen/32-4354-2-3-13/u_16_01_u_16_verkehrsuntersuchung.pdf)

14. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Sanktionszahlungen hat das Verkehrsunternehmen Go-Ahead aufgrund von Qualitätsmängeln im Augsburger Netz Los 1 seit Betriebsaufnahme im Dezember 2022 geleistet, was waren die jeweiligen Vertragsverstöße und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Vorfällen rund um den Betreiberwechsel für künftige Ausschreibungen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft hat im Verkehrsdurchführungsvertrag zum Augsburger Netz (Los 1) finanzielle Sanktionen für Nicht- oder Schlechtleistungen (Zugausfälle, mangelnde Pünktlichkeit, Nichteinhaltung der vorgegebenen Zugbildungen, Unterschreitung der vorgegebenen Anchlusserrreichungsquote, Unterschreitung der vorgegebenen Zugbegleitquote) festgelegt. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen kann zur Höhe der einbehaltenen Strafzahlungen keine Angabe gemacht werden, da hierdurch ein Rückschluss auf das gezahlte Bestellerentgelt möglich wäre. Genaue Verträge mit klaren Sanktionsmechanismen haben sich aus Sicht der Staatsregierung bewährt, auf Defizite schnell zu reagieren und so grundsätzlich zu einer insgesamt hohen Betriebsqualität beizutragen.

15. Abgeordnete  
**Anne Franke**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind die in der Beantwortung meiner Anfrage zum Plenum vom 12.10.2022 (Drs. 18/24574) genannten Daten vom Bundesamt für Statistik zu den Flugbewegungen am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, die keinerlei Informationen über die von mir angefragten Flugbewegungen in den Jahren 2021 und 2022 enthalten, die einzige Quelle, die dem Luftamt Südbayern zur Kontrolle der Flugbewegungen am Sonderflughafen bereitstehen, wo können die gemäß der Berichtspflicht zuletzt vom Inhaber bzw. Betreiber des Sonderflughafens an das Bundesamt für Statistik übermittelten Daten zu Flugbewegungen im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr eingesehen werden und wurden die laut Medienberichten von der Nichtregierungsorganisation CE Delft ermittelten Privatflüge unter anderem zwischen Oberpfaffenhofen und dem Münchner Flughafen Franz Josef Strauß (über 100 durchgeführte Privatflüge im Jahr 2022) sowie die von der Firma Travelcoup Schweiz AG im Internet angebotenen illegalen Privatflüge mittlerweile eingestellt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Das Luftamt Südbayern bezieht seine Erkenntnisse im Rahmen der Luftaufsicht nicht aus den Berichten des Statistischen Bundesamtes, sondern fragt erforderliche Informationen direkt beim Flughafenbetreiber an. Inwiefern die vom Statistischen Bundesamt beim Flughafenbetreiber erhobenen Daten eingesehen werden können, ist zuständigkeithalber direkt beim Statistischen Bundesamt zu erfragen.

Zu den von CE Delft ermittelten Flügen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Firma Travelcoup Schweiz AG hat zu keinem Zeitpunkt illegale Privatflüge am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen durchgeführt.

16. Abgeordneter  
**Sebastian Körber**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Status quo bezüglich der Vermietungen der Gewerbeflächen der Objekte München-Hansastraße und München-Candid-/Saliestraße ist (bitte unter Angabe aller Gewerbeflächen, die noch unvermietet sind), zu welchem Mietzins die Gewerbeflächen pro Quadratmeter ggf. vermietet wurden (bitte um Angabe je Projekt mit Angabe des Vermietungszeitpunkts) und zu welchem Ergebnis die Untersuchungen zu möglichen Optimierungen der Zusammenarbeit bzw. Zusammenführung der drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften gekommen ist (vgl. Schriftliche Anfrage Sebastian Körber vom 18.05.2021 betreffend „Staatliche Wohnungsbaugesellschaften“, Drs. 18/16372)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu der Vermietung der vorhandenen Gewerbeflächen der Objekte München-Hansastraße und München-Candid-/Saliestraße ergibt sich folgender Sachstand:

Objekt	Status	vermietet zum
Hansastraße 8b, München, EG	unvermietet	-
Hansastraße 8c, München, EG rechts	vermietet	aufschiebend bedingt bis Genehmigung Nutzungsänderung
Hansastraße 8c, München, EG links	vermietet	16.04.2023
Saliestraße 16, München, Tagescafé	vermietet	aufschiebend bedingt bis Genehmigung Nutzungsänderung
Candidstraße 9, München, Büro	vermietet	01.06.2023

Eine Nennung der Miethöhe ist mit Blick auf die beabsichtigte Drucklegung zur Wahrung der schutzwürdigen Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Vertragspartner nicht möglich. Auf Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme wurden die Möglichkeiten zur Optimierung der Zusammenarbeit oder Zusammenführung der drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften untersucht. Bei allen drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften, insbesondere bei der BayernHeim GmbH, steht kurz- bis mittelfristig die erfolgreiche Erledigung der umfassenden Wohnungsneubauprogramme im Vordergrund. Im Ergebnis empfehlen die Gutachter bei der laufenden Abwicklung der derzeitigen Wohnungsneubauprogramme keine Zusammenführung. Ansonsten gilt: Optimierung- und Synergiepotentiale werden bereits realisiert, indem alle drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften in einzelnen Unternehmensfeldern wie zum Beispiel Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit oder bei Projektkooperationen enger vernetzt wurden und werden und so stärker zusammenarbeiten.

17. Abgeordneter **Tim Pargent**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Medienberichterstattung zum geplanten Bau mehrerer Überholstrecken zwischen 750 und 2 700 Metern Länge auf der B303 zwischen Himmelkron und Schirnding frage ich die Staatsregierung, wann mit dem Beginn der Planfeststellungsverfahren zu rechnen ist (bitte nach einzelnen Bauabschnitten aufschlüsseln), inwiefern weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung durch das Staatliche Bauamt oder die Staatsregierung geplant sind, mit welchen Kosten (bitte nach Bauabschnitten aufschlüsseln) für diesen Ausbau zu rechnen ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die vorgesehene abschnittsweise Ergänzung von Zusatzfahrstreifen an der Bundesstraße 303 zwischen der Anschlussstelle Bad Berneck/Himmelkron der A 9 und Schirnding an der tschechischen Grenze umfasst fünf Abschnitte:

Zusatzfahrstreifen östlich von Gössenreuth

Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen vorbereitet. Der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 gestellt. Die geschätzten Baukosten betragen 4 Mio. Euro.

Ausbau westlich Glasermühle

Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen vorbereitet. Der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wird voraussichtlich gegen Jahresende 2023 gestellt. Die geschätzten Baukosten betragen 25 Mio. Euro.

Für den Anbau weiterer Zusatzfahrstreifen an der B 303 zwischen Marktredwitz und Schirnding liegt eine Voruntersuchung zu insgesamt drei Teilabschnitten bei Seußßen und Arzberg vor. Die Planungen sind hier in einem frühen Stadium, so dass der Beginn der Planfeststellungsverfahren noch nicht absehbar ist.

Zu Straßenplanungen informieren die Staatlichen Bauämter die Öffentlichkeit grundsätzlich bereits lange vor den Planfeststellungsverfahren in der Presse und auf ihren Internetseiten sowie im Rahmen von öffentlichen Gemeinderatssitzungen und Bürgerversammlungen.

18. Abgeordneter **Franz Josef Pschierer** (FDP)
- Nachdem die Staatsregierung im Rahmen der BayBO-Novellierung (BayBO = Bayerische Bauordnung) eine Sonderregelung des Abstandsflächenrechts (vgl. Art. 6 Abs. 5a) eingeführt hat, welche besagt, dass in Städten mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Abstandsfläche 1 H beträgt, frage ich die Staatsregierung, wie die Genese zur Einführung dieser Sonderregelung war, welche Gründe es gibt, die eine solche Sonderregelung rechtfertigt und welche wissenschaftliche Grundlage es für die Grenze von 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt (bitte um Angabe unter Bezugnahme zu einer möglichen Abgrenzung bei 200 000 oder 300 000 Einwohnerinnen und Einwohnern)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Art. 6 Abs. 5a Bayerische Bauordnung trägt der Tatsache Rechnung, dass in Großstädten mit mehr als 250 000 Einwohnern ein Bedürfnis besteht, die Nachverdichtung einerseits zu ermöglichen, andererseits aus ortsgestalterischen Gründen den vorhandenen Bestand zu erhalten. In den Großstädten München, Nürnberg und Augsburg sind traditionell nicht überplante Baugebiete vorhanden, in denen die Steuerung der Gebäudeabstände zueinander ausschließlich über das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht erfolgt. Durch die Sonderregelung, die eine Ausnahme von der Verringerung der Abstandsflächentiefe auf 0,4 H beinhaltet, wird sichergestellt, dass sich diese Gebiete maßvoll weiterentwickeln können. Weitere Einzelheiten können der Gesetzesbegründung (Drs. 18/8547) entnommen werden.

Die Einführung der Sonderregelung war eine politische Entscheidung, die von der Mehrheit der Abgeordneten des Landtags getroffen wurde. Im Gesetzgebungsverfahren gab es eine mehrstündige Expertenanhörung im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr des Landtags, auf deren Inhalt verwiesen wird. Diese fand unter dem Titel „Novellierung und Entschlackung der Bayerischen Bauordnung“ statt und ihr Inhalt wurde veröffentlicht als Protokoll der 14. Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22.10.2019.

19. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, seit wann ist der Fahrstuhl am S-Bahnhof Gronsdorf nicht mehr voll funktionstüchtig, bis wann ist die Barrierefreiheit wiederhergestellt, welche Ausweichmöglichkeiten empfiehlt die Staatsregierung mobilitätseingeschränkten Personen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Nach Auskunft der DB Station&Service AG war der Aufzug am Donnerstag, 08.06.2023 bis in die Nachmittagsstunden gestört und nicht nutzbar. Insgesamt weist der Aufzug seit 01.01.2023 eine Verfügbarkeitsrate von 99,5 Prozent auf.

20. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zum Bericht der Augsburger Allgemeinen, dass der Straßenbahntunnel unter dem Augsburger Hauptbahnhof nicht vor 2024 in Betrieb genommen wird, frage ich die Staatsregierung, liegen der Staatsregierung Details zum Zeitplan der Eröffnung vor, hat die Staatsregierung Erkenntnisse dazu, ob und inwieweit die eingetretenen Verzögerungen im Bereich von Landesbehörden liegen und wie beurteilt die Staatsregierung das dauerhafte Offenhalten des sogenannten Posttunnels?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Mobilitätsdrehscheibe Augsburg und der barrierefreie Ausbau des Hauptbahnhofs sind ein laufendes Projekt der Stadt Augsburg und der Deutschen Bahn. Die Stadt hat mitgeteilt, dass der Straßenbahntunnel 2024 in Betrieb genommen werden soll.

Derzeit laufen noch die notwendigen umfassenden Abstimmungsprozesse zum Thema Brandschutz zwischen der Projektgesellschaft und der Technischen Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Oberbayern.

Die Staatsregierung befürwortet grundsätzlich das Offenhalten des Posttunnels. Letztlich liegt diese Entscheidung in der Verantwortung der Deutschen Bahn als Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberin.

21. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kilometer Radwege an Staatsstraßen gibt es bereits in Niederbayern und wie lauten die Pläne die Staatsregierung bis 2030 in Zug des neuen Radgesetzes für Niederbayern?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Länge der unselbstständigen Radwege an Staatsstraßen in Niederbayern beträgt 447 km. Darüber hinaus gibt es 76 km Wege an Staatsstraßen in Niederbayern, die als Radwege genutzt werden und unselbstständige Radwege entbehrlich machen (Stand 01.01.2023).

Für die Radwege an Staatsstraßen in seiner Baulast wird der Freistaat nach Verabschiedung des Radgesetzes sein Bauprogramm für Radwege an Staatsstraßen fort-schreiben und einen Ausbauplan für Radwege an Staatsstraßen erstellen. Der bay-ernweite Ausbauplan wird auch die geplanten Netzergänzungen an den niederbay-erischen Staatsstraßen enthalten. Welche Radwege dies im Einzelnen sein werden, bleibt der Ausarbeitung des Ausbauplans vorbehalten.

22. Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Da sich der DB-Konzernbeauftragte Herr Josel beim letzten DB-Forum zum 4-gleisigen Ausbau der S4-West dahingehend geäußert hat, dass die DB auf die Beauftragung der geänderten Planung (statt drei vier Gleise, Ausbau statt bis Eichenau bis Fürstenfeldbruck) durch die Staatsregierung immer noch wartet, frage ich die Staatsregierung, warum ist diese Beauftragung an die DB – zumindest für Vorplanungen – noch nicht erfolgt, obwohl diese bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage auf Drs. 18/29165 S4-West vom 23.05.20023 angekündigt ist, bis wann gedenkt die Staatsregierung die DB mit diesen Vorplanungen zu beauftragen und bezieht sich die Vorplanungen ausschließlich auf die 4-Gleisigkeit bis Fürstenfeldbruck?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die originäre Zuständigkeit für den Aus- und Neubau der bundeseigenen Schieneninfrastruktur liegt nach Art. 87e Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz beim Bund.

In einem Gespräch von Herrn Staatsminister Christian Bernreiter mit Frau Staatssekretärin Susanne Henckel vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), das nach längerem Drängen des Freistaates am 30.03.2023 stattgefunden hat, konnte ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden. Die notwendige schriftliche Bestätigung des BMDV zum weiteren Vorgehen ist bislang noch nicht erfolgt.

Der Freistaat hat parallel die Deutsche Bahn als projektverantwortliche Stelle bereits ab Mitte April wiederholt aufgefordert, das weitere Vorgehen für die erforderlichen Planungen zu regeln.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, wie weit die Ermittlungsverfahren auf Abrechnungsbetrug bei den Corona-Tests aktuell sind, wie hoch die Staatsregierung in Bayern die enorme Summe einschätzt, die durch den Abrechnungsbetrug mit den Corona-Tests entstanden ist und wie viel Geld wurde in Bayern für die Zentren für Corona-Tests insgesamt ausgegeben?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Seit dem 02.06.2021 ist die bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg angesiedelte Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) auch für Ermittlungen, die in Bayern wegen Betrugstaten im Zusammenhang mit Abrechnungen gemäß §§ 7, 9 bis 12 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) geführt werden, zuständig. Dies umfasst Abrechnungen bei PCR-Tests, Antigen-Tests und bei Nukleinsäurenachweis. Durch die Konzentration der Fälle bei der ZKG wird sichergestellt, dass die Sachbearbeitung durch Spezialisten für den Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen erfolgt.

Nach Auskunft der ZKG wurden dort seit dem 02.06.2021 insgesamt 150 entsprechende Ermittlungsverfahren geführt, von denen aktuell (Stand: 13.06.2023) noch 60 Ermittlungsverfahren anhängig sind. In 14 Vorgängen wird derzeit von der ZKG noch geprüft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen.

Bei den bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurde nach Mitteilung der ZKG in drei Fällen Anklage erhoben. In einem Fall wurden die Angeklagten dabei rechtskräftig zu Freiheitsstrafen teilweise mit und teilweise ohne Bewährung verurteilt. In einem der Fälle wurden Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt, das Urteil ist bislang aber noch nicht rechtskräftig. Ein Angeklagter wurde rechtskräftig freigesprochen. In zwei weiteren Fällen hat die ZKG den Erlass von Strafbefehlen beantragt. Davon ist ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe bereits erlassen und in Rechtskraft erwachsen.

Die in den Ermittlungsverfahren der ZKG durch vollendeten oder verursachten Abrechnungsbetrug entstandenen Schadenssummen werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Verfahrensakten wäre, auch mit Blick auf die für die Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit, nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich.

Die Teilfrage nach den Gesamtausgaben für die „Zentren für Corona-Tests“ wird im Kontext der Anfrage dahingehend verstanden, dass sich die Frage auf Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 TestV a. F. bezieht. Die Testzentren der Kreisverwaltungsbehörden sind nicht betroffen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) teilte hierzu mit, dass Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 TestV a. F. ihre Leistungen jeweils mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, in deren Bezirk der jeweilige Leistungserbringer tätig ist. Das StMGP ist in den Abrechnungsprozess nicht eingebunden. Informationen betreffend die Höhe der Auszahlungen für die Durchführung von Schnelltests liegen dem StMGP daher nicht vor. Diese sind lediglich der dafür zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) bekannt.

24. Abgeordneter **Hep**  
**Monatzeder**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche weiteren Informationen liegen ihr zu den im letzten Absatz der Antwort auf Frage 2 im Bericht des Staatsministeriums der Justiz vom 17.05.2023 zum Antrag „Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche“ genannten 2 Fällen in Bezug auf Tat, den konkreten Ort und Geschädigte vor, was genau war der Tatvorwurf bei dem im Absatz 3 genannten Kleriker, der im Jahr 2018 verstorben ist und welche Erkenntnisse haben die weiteren Ermittlungen im Jahr 2023 bezüglich des 2018 verstorbenen Klerikers und der kirchlichen Verantwortungsträger gebracht?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Zum letzten Absatz der Antwort zu Frage 2 in der Ergänzung vom 17.05.2023 zum mündlichen Bericht vom 08.12.2022 betreffend „Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche“:

Dort sind zwei Fälle möglicher Körperverletzungshandlungen erwähnt. Dazu liegen auf Grundlage von Auskünften der Generalstaatsanwaltschaft München folgende Informationen vor:

- In einem der beiden Fälle lag einem Ordensangehörigen zur Last, einen Schüler einer Ordensschule in D. vielfach körperlich misshandelt zu haben. Nähere Einzelheiten zu den Taten sind nicht bekannt.
- In dem anderen Fall lag einem Diözesanpriester zur Last, als Pfarrer in der Gemeinde A. ab dem Jahr 1968 in seiner Eigenschaft als Religionslehrer Schüler in massiver Weise körperlich misshandelt zu haben. Weitere Einzelheiten zu den Taten sind nicht bekannt.

Zum dritten Absatz der Antwort zu Frage 2 in der Ergänzung vom 17.05.2023: Über den dort erwähnten Fall des im Januar 2018 verstorbenen Klerikers und die damit in Zusammenhang stehenden Ermittlungen gegen kirchliche Verantwortungsträger der Staatsanwaltschaft, die im Jahr 2023 abgeschlossen wurden, hat die Staatsanwaltschaft München I mit Pressemitteilung vom 21.03.2023 (abrufbar unter <sup>7</sup>) informiert; es handelt sich um den in der Pressemitteilung genannten „Fall des Priesters ██████████“.

---

<sup>7</sup> <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/presse/2023/3.php>

25. Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen konnten die von der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Missbrauchsskandals bei der katholischen Kirche angeforderten Akten nicht herausgegeben werden, weil sie sich auf Grund des Dekrets *De delictis gravioribus* bereits in Rom befanden, in wie vielen Fällen wurden diese Akten auf Anfrage der Staatsanwaltschaft aus Rom beschafft und in wie vielen Fällen wurde Herausgabe letztendliche verweigert (bitte jeweiligen Grund für die Verweigerung wie Vernichtung der Akten inkl. Angabe ob der betroffene Priester zum Zeitpunkt der Aktenanforderung noch am Leben war, Weigerung Roms zur Herausgabe, weitere rechtliche Gründe angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Auf die Antwort zu der Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl zum Plenum vom 17.04.2023 betreffend „Heranziehen von im Zuge des Dekrets ‚De delictis gravioribus‘ an Rom gesandte Akten“ (Drs. 18/28781) nehme ich Bezug. Wie dort angekündigt, hat das Staatsministerium der Justiz die bayerischen Generalstaatsanwälte um weitere Abklärung bei den Diözesen gebeten, ob einschlägige Fälle durch die Ordinariate an die Glaubenskongregation abgegeben wurden, die den Strafverfolgungsbehörden bislang nicht mitgeteilt wurden bzw. zu denen bislang keine Akten vorgelegt wurden.

Nach aktueller Auskunft der Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg wurden bei den hierauf veranlassten Abklärungen – mit der nachfolgend dargestellten Ausnahme – bislang keine entsprechenden Fälle festgestellt.

Lediglich hinsichtlich eines Falles, der sich im Jahr 1979 in Kolumbien ereignet haben soll, sei nach Auskunft des Bistums Regensburg eine Meldung nach Rom erfolgt, die Erstattung einer Strafanzeige jedoch unterblieben. Der betroffene Pfarrer, der bereits im Jahr 1988 verstorben ist, soll eine homosexuelle Beziehung zu einem 17-Jährigen unterhalten haben. Da angesichts des Zeitablaufs zudem etwaige Straftaten von kirchlichen Verantwortungsträgern offensichtlich bereits vor mehreren Jahrzehnten verjährt wären, wurden nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts in Nürnberg insoweit keine weiteren Ermittlungen veranlasst.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

26. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der prozentuelle Anteil und die Anzahl von männlichen und weiblichen Lehrern an Grund-, Mittel-, Förder- und Realschulen sowie Gymnasien im Schuljahr 2022/2023 im Freistaat Bayern ist (bitte aufgelistet jeweils nach Schularten, dabei den einzelnen Regierungsbezirken und in Gänze für den Freistaat)?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beiliegenden Tabelle <sup>8</sup> kann die Anzahl der Lehrkräfte an Grundschulen, Mittel-/Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen im Schuljahr 2022/2023 in Aufgliederung nach dem Regierungsbezirk und dem Geschlecht entnommen werden. Zudem wird die jeweilige Geschlechterverteilung prozentual angegeben.

---

<sup>8</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

27. Abgeordnete      Ich frage die Staatsregierung, bis zu welchem Alter ist der Qualifizierende Mittelschulabschluss (Quali) in Bayern möglich?  
**Martina**  
**Fehlner**  
(SPD)

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Für die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule ist keine Altersbeschränkung vorgesehen. Erforderlich ist nur, dass die in der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern normierten Voraussetzungen für die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung gegeben sind.

28. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da es nach Bekanntwerden der Schwangerschaft einer Lehrerin es Aufgabe der Schulleitungen ist, die Einsatzfähigkeit der jeweiligen Lehrerin in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz und nach ärztlicher Rücksprache selbst zu beurteilen, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen hat sie sich trotz Abschaffung aller Corona-Maßnahmen nicht für die ursprüngliche Vor-Corona-Regelung (keine Freistellung vom Unterricht bis zum Beginn des Mutterschutzes außer es liegt ein ärztliches Attest vor) entschieden, wie vielen schwangeren Lehrerinnen (in absoluten Zahlen und prozentual) wurde seit 04.10.2022 (Aufhebung des Betretungsverbot und Einführung der neuen Regelung) eine Betretung der Schule schon vor Eintritt des Mutterschutzes nicht(!) mehr empfohlen und wann plant die Regierung, wieder zur Vor-Corona-Vorgehensweise überzugehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Durchführung einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung zum Schutz der Schwangeren entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Arbeits- und Mutterschutzrechts (s. § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG). Da Corona weiterhin real existiert, kann auch keine Rückkehr zu einer Vor-Corona-Regelung erfolgen. Corona ist dabei von der Schulleitung bei der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, wie jede andere Infektionskrankheit auch. Im Rahmen dieser Einschätzung sind grundsätzlich alle mit den Arbeitsbedingungen und der Tätigkeit einhergehenden Gefährdungen und damit auch individuelle Infektionsgefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. § 9 Mutterschutzgesetz – MuSchG). Die Schulleitungen werden weiterhin durch das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen (AMIS Bayern) bei der Erstellung einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung, wann immer notwendig, unterstützt.

Eine Gesamtzahl an schwangeren Lehrkräften, denen das Betreten der Schule schon vor Eintritt des Mutterschutzes nicht mehr empfohlen wurde, wurde nicht erhoben und kann deswegen auch nicht angegeben werden. Da auch die Gesamtzahl schwangerer Lehrkräfte insgesamt unbekannt ist, da bei Schwangerschaft keine Meldepflicht besteht, kann auch kein prozentualer Anteil von Schwangeren ermittelt werden, denen eine solche Empfehlung ausgesprochen wurde. Bei der Erhebung wurden stets nur unterrichtsrelevante Daten erhoben, nämlich wie hoch die Abwesenheitsquote abwesender Lehrkräfte zum jeweiligen Erhebungsstichtag ist.

Die folgenden Zahlen geben deswegen einen monatlichen Durchschnittswert der Lehrerinnen wieder, die aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht im Präsenzunterricht tätig waren. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, da nicht alle Schulen in Bayern Zahlen gemeldet haben. Auch kann anhand der Zahlen nicht nach dem tatsächlichen oder rechtlichen Grund der Abwesenheit der schwangeren Lehrerin, z.B. wegen eines betrieblichen Beschäftigungsverbots, eines ärztlichen/individuellen Beschäftigungsverbots oder Mutterschutzzeiten, unterschieden werden.

Monat:	durchschnittlicher Anteil abwesender Lehrkräfte wegen Schwangerschaft:
Oktober 2022 (ab 4.10.2022)	ca. 1,2 Prozent
November 2022	ca. 1,2 Prozent
Dezember 2022	ca. 1,1 Prozent
Januar 2023	ca. 1,1 Prozent
Februar 2023	ca. 1,1 Prozent
März 2023	ca. 1,0 Prozent
April 2023	ca. 1,0 Prozent
Mai 2023	ca. 1,0 Prozent
Juni 2023 (nur bis 12.06.)	ca. 0,9 Prozent

Zum Vergleich:

Im April 2022 lag die Quote abwesender Lehrkräfte wegen Schwangerschaft noch bei über 1,8 Prozent.

29. Abgeordnete  
**Julika Sandt**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es in Bayern sogenannte Brennpunktschulen (bitte aufschlüsseln nach den in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Datenbasierte Schulentwicklung zur Verbesserung der Bildungschancen in Bayern“ – Drs. 18/16602 – genannten Variablen aus Frage 6.1, nach Regierungsbezirk und Schulart), in welchem Ausmaß der Bildungserfolg in zentral erfassten Test- und Prüfungsergebnissen der Schülerinnen und Schüler dieser Schulen davon beeinflusst ist und welche Maßnahmen sie unabhängig der aktuellen Planungen des Bundes zum Startchancenprogramm ergriffen hat, um auf Chancengerechtigkeit in Bezug auf den sozialen Hintergrund von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schulfinanzierung hinzuwirken (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Maßnahmen, deren Erfolgsnachweise sowie die Schlussfolgerungen für eine sozialindexorientierte Schulfinanzierung in Bayern)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Da der Begriff der „Brennpunktschulen“ in der Anfrage nicht genauer definiert wird und eine allgemeingültige Auslegung des Begriffs im Bereich der Schulverwaltung nicht existiert, ist eine diesbezügliche Beantwortung der Frage nicht möglich. Daran anknüpfend ist es aufgrund der unvollständigen Formulierung der Anfrage nicht möglich zu beantworten, „in welchem Ausmaß der Bildungserfolg in zentral erfassten Test- und Prüfungsergebnissen der Schülerinnen und Schüler dieser Schulen **davon** beeinflusst ist“ [Hervh. d. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus], da unklar ist, worauf sich „davon“ bezieht.

Zum Punkt: „...welche Maßnahmen sie unabhängig der aktuellen Planungen des Bundes zum Startchancenprogramm ergriffen hat, um auf Chancengerechtigkeit in Bezug auf den sozialen Hintergrund von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schulfinanzierung hinzuwirken (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Maßnahmen, deren Erfolgsnachweise sowie die Schlussfolgerungen für eine sozialindexorientierte Schulfinanzierung in Bayern)“

Beispielhaft können folgende Maßnahmen dargestellt werden:

Seit Beginn des Schuljahres 2021/2022 nehmen 31 bayerische Schulen aus den Schularten Grund-, Mittel- und Förderschule an der Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen teil. Diese Schulen werden in den ersten fünf Jahren von „Schule macht stark“ eng von einem Forschungsverbund begleitet und in vier Inhaltsclustern gestärkt: (1) Unterrichtsentwicklung Deutsch und Mathematik, (2) Professionalisierung, (3) Schulentwicklung und Führung und (4) außerunterrichtliches Lernen und Sozialraumorientierung. In dieser Initiative wird mit wissenschaftlicher Begleitung erarbeitet, wie Schulen in sozial schwierigen Lagen besonders gestärkt werden können. Im zweiten Teil der Initiative (ab dem Schuljahr 2026/2027) findet der Transfer an weitere Schulen statt.

Die teilnehmenden bayerischen Schulen erhalten in der ersten Phase jährlich Anrechnungsstunden für koordinierende Tätigkeiten im Rahmen der Initiative sowie eine zusätzliche pädagogische Unterstützung in Form eines halben Stellenäquivalents für Schulsozialpädagogik oder – bei Verfügbarkeit einer entsprechenden Kapazität – einer halben Stelle für Schulpsychologie.

Eine wesentliche Initiative stellt auch das Programm „Schule öffnet sich“ dar. Dieses stärkt die Schulen u. a. durch die Einführung von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen als staatliches Schulpersonal. Ihre Aufgabe ist die gruppenbezogene Präventionsarbeit im Rahmen der schulischen Wertebildung und Persönlichkeitsentwicklung, die auch der Vorbeugung von Gewalt- und Mobbingvorfällen dient. Insgesamt wurden bis zum Schuljahr 2022/2023 500 Stellen im Programm „Schule öffnet sich“ geschaffen, davon 300 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie 200 Stellen für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen. Im Haushalt 2023 sind weitere 50 Stellen für Schulsozialpädagogik vorgesehen, die zum Schuljahr 2023/2024 ausgebracht werden.

An den bayerischen Grund- und Mittelschulen steht eine Reihe von bewährten Instrumenten zur Verfügung, um für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen (insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Migrations- oder Fluchthintergrund) passgenaue Unterrichtsangebote bereitzustellen und sie ihrem jeweiligen Lernstand entsprechend bestmöglich zu fördern.

Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung, um insbesondere Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, die beim Erreichen eines Abschlusses gefährdet sind:

Spielräume im Rahmen der Budgetierung der Schulen können zur Einrichtung von zusätzlichem Förderunterricht verwendet werden. Darüber hinaus bestehen an Mittelschulen Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf (z. B. Deutschklassen, DeutschPLUS-Angebote Inklusion, Integrationszuschlag), für die seit Jahren zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelschule sieht die Stundentafel der Mittelschule eine zusätzliche Stunde verpflichtenden Förderunterricht vor.

Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEB) nach § 49 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wird als Maßnahme der Agentur für Arbeit seit der Startkohorte 2021/2022 durch den Freistaat Bayern jeweils zur Hälfte kofinanziert. Hierbei handelt es sich um eine individuelle sozialpädagogische Maßnahme für Schülerinnen und Schüler an Mittel- und Förderschulen. Das Programm beginnt in der Vorabgangsklasse und schlägt eine Brücke bis in die ersten Ausbildungsjahre hinein. Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter unterstützen die Jugendlichen dabei, den Schulabschluss zu schaffen, einen passenden Beruf bzw. Ausbildungsplatz zu finden und helfen beim Bewerbungsprozess und in der Ausbildung.

Deutschklassen und Praxisklassen bieten die Möglichkeit eines theorieentlasteten, erfolgreichen Schulabschlusses der Mittelschule, der sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler richtet, die im Rahmen des Regelunterrichts große Probleme haben, dem Unterricht zu folgen.

Im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Bedarf an beruflicher Orientierung insbesondere im Modul „Talente fördern“ ab Jahrgangsstufe 7 die notwendige Begleitung bei der Erkundung ihrer Fähigkeiten und Stärken.

Hierbei können sowohl Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf als auch Schülerinnen und Schüler mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund sowie leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler individuelle Unterstützung erfahren. Das Modul zielt dabei u. a. auf eine reflektierte Anbahnung eigener Berufswahlentscheidungen und die Behebung von Problemen ab, die beispielsweise aus einem Migrations- bzw. Fluchthintergrund resultieren.

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss besteht die Möglichkeit, den Schulabschluss auch zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen. Die Mittelschulordnung sieht vor, dass sämtliche Abschlüsse der Mittelschule (erfolgreicher Abschluss der Mittelschule, qualifizierender Abschluss, mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule) auch nachträglich als sog. andere Bewerber erworben werden können. Auch im Rahmen der beruflichen Ausbildung können nach dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule und dem mittleren Schulabschluss erworben werden.

Durch eine gute Abstimmung mit den Partnern (z. B. unter dem Dach der Jugendberufsagentur oder einer Bildungsregion) werden vor Ort Übergänge weiter optimiert und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen passende Angebote gemacht, die fortlaufend bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Schulen werden über die o. g. schulischen Maßnahmen hinaus beim Umgang mit jungen Menschen mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung ergänzend von Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) unterstützt. Die JaS-Fachkräfte sind für junge Menschen niedrigschwellig an ihren Schulen erreichbar. Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche werden bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und bei sozialen Problemen unterstützt. Dies umfasst auch die Einzelfallhilfe bei Problemen mit der Schule, wie z. B. drohendem Schulabbruch oder Schulabstinenz, mit ggf. weiterer Verweisung an Fachstellen. Insbesondere wenn ein möglicher Hilfebedarf auffällt, kann durch die bestehende Zusammenarbeit zwischen JaS-Fachkraft und Lehrkräften auch gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler Unterstützung vor Ort erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gibt es eine Reihe spezifischer Fördermaßnahmen:

- Insgesamt wurden im Schuljahr 2022/2023 rd. 450 Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen eingerichtet (amtl. Schuldaten, Stand 01.10.2022).
- Darüber hinaus wurden den Regierungen zusätzliche Ressourcen für die Einrichtung von Sprachförderangeboten zugewiesen. Diese dienen der Einrichtung von DeutschPLUS-Angeboten an Grund- und Mittelschulen sowie der Einrichtung von Vorkursen „Deutsch 240“v an Grundschulen und von Vorkursen für die Sprachförderung von Kindern ohne Migrationshintergrund.
- Zur Beschulung von ukrainischen Schülerinnen und Schülern wurden zusätzliche Ressourcen für DeutschPLUS-Angebote an Grundschulen bereitgestellt. Darüber hinaus wurden rd. 340 Brückenklassen an bayerischen Mittelschulen eingerichtet (amtl. Schuldaten, Stand 01.10.2022).
- Ergänzend werden bereits seit über 10 Jahren an Grund- und Mittelschulen, die in einer Jahrgangsstufe einen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund von über 50 Prozent aufweisen und bei denen die Schülerzahl von 25 pro Klasse in dieser Jahrgangsstufe überschritten wurde, zusätzliche Teilungen vorgenommen. Je nach Situation vor Ort kann es sich dabei um zeitweise Teilungen der bestehenden Klassen (beispielsweise in den Fächern Mathematik, Deutsch oder Heimat- und Sachunterricht) oder auch um vollständige Klassenteilungen handeln.
- Ferner stellt das Staatsministerium seit dem Schuljahr 2012/2013 zusätzliche Ressourcen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen in besonderen sozialen Schwierigkeiten an Grund- und Mittelschulen bereit. Dieser Integrationszuschlag sieht einen Schwerpunkt bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund vor. Er unterstützt auf diesem Wege aber auch allgemein die Förderung von Schülerinnen und Schülern in sozialen und

sonstigen Problemlagen. Derzeit profitieren die Grund- und Mittelschulen in Ballungsräumen bzw. Großstädten mit über 100 000 Einwohnern vom Integrationszuschlag.

Ab dem Schuljahr 2023/2024 bildet ein Vollzeitangebot in Form eines Berufsvorbereitungsjahres gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Berufsschulordnung (BSO) das Regelangebot an allen allgemeinen Berufsschulen für Berufsschulpflichtige, die keine Berufsausbildung absolvieren bzw. keine weiterführende Schule oder ein entsprechendes Angebot an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen (die staatlichen Berufsschulen setzen das Vollzeitangebot bereits seit dem Schuljahr 2020/2021 um).

Eine äußere Differenzierung für die unterschiedlichen Bedarfe der heterogenen Zielgruppe wird durch die verschiedenen Formen des Berufsvorbereitungsjahres ermöglicht (z. B. Modell der Berufsintegration für Jugendliche und junge Erwachsenen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund oder das ESF-geförderte Berufsvorbereitungsjahr „Neustart“ für Schülerinnen und Schüler mit Problemen im sozio-emotionalen Bereich oder im Lernen).

Ergänzt wird das Angebot durch die Integrationsvorklassen an Wirtschaftsschulen und Fachoberschulen sowie den Schulversuch einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe. Entsprechende Klassen können – unter Bereitstellung der benötigten Ressourcen (u. a. erforderliches Lehrpersonal) – hierzu bedarfsgerecht eingerichtet werden.

Bei den kooperativen Klassenformen des Berufsvorbereitungsjahres werden ein Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Betreuung durch einen externen Kooperationspartner übernommen (dies kann ggf. auch Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers sein). Der Freistaat Bayern erstattet hierzu die Kosten, die den Schulaufwandsträgern staatlicher Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch die Einrichtung kooperativer Klassen entstehen bzw. gewährt bedarfsgerecht Zuwendungen für die Förderung von kooperativen Klassen an kommunalen und privaten Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zudem stehen im Schuljahr 2023/2024 weiterhin zusätzliche Stellen und Mittel für Aushilfslehrkräfte zur Verfügung, um an staatlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen eine zusätzliche fachspezifisch gestaltete und den regulären Unterricht ergänzende berufssprachliche Förderung einzurichten. Auch an den kommunalen Berufsschulen, den kommunalen und privaten Berufsfachschulen sowie den privaten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe können im Schuljahr 2023/2024 die ausbildungsbegleitenden Fördermaßnahmen fortgesetzt und eine zusätzliche berufssprachliche Förderung über Wahlfächer eingerichtet werden. Eine weitere ergänzende Fördermöglichkeit stellen die Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dar. Die o. g. Angebote werden bedarfsorientiert gestaltet und ergänzen den regulären Unterricht.

Die Erarbeitung eines schulscharfen Sozialindex ist aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht geplant. Gerade mit Blick auf die Schulsprengel ist mit der Einführung eines Sozialindex auch die Sorge eines „Schul-Rankings“ verbunden.

30. Abgeordnete  
**Diana  
Stachowitz**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Anträge auf Dienstunfähigkeit von Lehrkräften in Förderschulen, Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien seit 2013, aufgegliedert nach Schularten und Jahren, entwickelt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Der in der Anlage<sup>9</sup> beigefügten Tabelle kann der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzten Lehrkräfte unter allen zum 01.10. des Schuljahres aktiven verbeamteten Lehrkräften (nicht Fach- und Förderlehrkräfte) in den Schuljahren 2013/2014 bis 2021/2022 aufgegliedert nach den Schularten Förderschule, Grundschule, Mittelschule, Realschule und Gymnasium entnommen werden.

Eine Aussage über die Anzahl der von den Lehrkräften gestellten Anträge auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann nicht erfolgen, da weder im Personalverwaltungssystem VIVA noch bei den jeweils personalverwaltenden Stellen eine (statistische) Erfassung der Anträge vorgenommen wird.

---

<sup>9</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

31. Abgeordnete  
**Margit  
Wild**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Änderungen gab es bei den Teilzeitarten/Beurlaubungen Antragsteilzeit (Art. 88 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG), familienpolitische Teilzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) und Teilzeit in Elternzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG) seit 2013 und wie hat sich die Inanspruchnahme dieser Teilzeitarten seither entwickelt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Antragsteilzeit wird auf Grundlage von Art. 88 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) gewährt. Änderungen der Gesetzesgrundlage hat es seit dem 01.01.2013 nicht gegeben. Auch eine Änderung der Rechtsgrundlagen für die Gewährung von familienpolitischer Teilzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) und Teilzeit in Elternzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG) ist seit dem 01.01.2013 nicht erfolgt.

Der als Anlage beigefügten Tabelle „Anzahl Teilzeiten 2013 bis 2022“<sup>10</sup> kann die Anzahl der familienpolitischen Teilzeit und der Antragsteilzeiten von Lehrkräften zu den Stichtagen 01.10.2013 bis 01.10.2022 schulartübergreifend entnommen werden. Eine Ausspielung von Daten zur Teilzeit in Elternzeit aus VIVA ist nicht möglich. Die Fälle von Teilzeit in Elternzeit werden in VIVA im Rahmen der familienpolitischen Teilzeiten miterfasst und sind daher in den Zahlen zur familienpolitischen Teilzeit enthalten. Eine anderweitige Erfassung der Daten erfolgt nicht.

---

<sup>10</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.



OTH Regensburg	4.462.600	4.582.200	4.582.200	4.582.200	4.582.200	4.582.200	4.582.200	4.582.200
TH Rosenheim	2.316.100	2.370.300	2.370.300	2.370.300	2.370.300	2.370.300	2.370.300	2.370.300
HAW Weihenstephan-Triesdorf	2.821.900	2.843.300	2.843.300	2.843.300	2.843.300	2.843.300	2.843.300	2.843.300
TH Würzburg-Schweinfurt	3.212.200	3.219.800	3.219.800	3.219.800	3.219.800	3.219.800	3.219.800	3.219.800

Die Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2023 sind aus formalen Gründen (aufgrund der Umsetzung der Stellen vom Personalsoll B in das Personalsoll A) geringer. Diese Umsetzung stellt einen wichtigen Erfolg dar, da sie für die Hochschulen den großen Vorteil mit sich bringt, dass die für künftige Besoldungs- und Gehaltserhöhungen erforderlichen Mittel letztlich den Hochschulen zusätzlich zugutekommen.

Als Berechnungsgrundlage für die Stundenzuschüsse wurde der zum Sommersemester 2007 eingeführte und von den Studierenden zu erbringende Studienbeitrag herangezogen. Die konkrete Höhe wurde von der jeweiligen Hochschule selbst im Rahmen von mindestens 300 Euro und höchstens 500 Euro pro Semester festgesetzt.

Der Grund für den nach unten abweichenden Durchschnittsbetrag liegt darin, dass die Hochschulen vielfältige Ausnahmetatbestände zuließen. Dazu zählten u.a. Beurlaubungssemester, Promotions- u. Approbationsjahr, Praktisches Jahr. Auf Antrag konnte sich befreien lassen, wer ein Kind unter 10 Jahren zu erziehen oder zu pflegen hatte oder behindert war, eine Unterhaltsverpflichtung für drei oder mehr Kinder hatte, ebenso ausländische Studierende und bestimmte Härtefälle. Eine Auflistung nach jeweiliger Hochschule ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Durchschnittlicher Studienbeitrag je Studierendem pro Semester im Jahr 2013
OTH Amberg-Weiden	252
HAW Ansbach	204
TH Aschaffenburg	239
TH Augsburg	280
HAW Coburg	266
TH Deggendorf	227
HAW Hof	229
TH Ingolstadt	259
HAW Kempten	238
HAW Landshut	184
HAW München	253
HAW Neu-Ulm	291
TH Nürnberg	287

---

OTH Regensburg	217
TH Rosenheim	207
HAW Weihenstephan- Triesdorf	250
TH Würzburg-Schweinfurt	189

33. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine Stand und Perspektive des LL.M.-Studiengangs „Deutsches und Russisches Recht“ an der Universität Passau sind, wie der Studiengang ausgestattet ist (bitte differenzieren nach Personal- und Finanzmitteln und ggf. Sachausstattung) und wie sich das Verhältnis Studierender zu personeller Ausstattung (in absoluten und relativen Zahlen) darstellt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die Universität Passau hat seit 20.04.2022 in Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Immatrikulation neuer Studierender in den Doppelmaster „Deutsches und Russisches Recht“ ausgesetzt. Die drei verbleibenden Studierenden in diesem akkreditierten Studiengang können ihr Studium zu Ende bringen. Für Zwecke der Studiengangskoordination steht eine wissenschaftliche Hilfskraft-Stelle im Umfang von 20 Stunden pro Monat zur Verfügung. Sie wird aus Studienzuschüssen finanziert, die jährlich beantragt und bewilligt werden müssen.

34. Abgeordneter  
**Christian  
Zwanziger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Wartezeiten müssen Kinder und Jugendliche, die auf eine Behandlung einer (drohenden) psychischen Erkrankung angewiesen sind und sich daher auf der Warteliste der Kinder- und Jugendabteilung für Psychische Gesundheit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) eintragen lassen, aktuell auf sich nehmen (bitte aufgliedern nach stationärer, teilstationärer und ambulanter Therapie, nach Einzel- und nach Gruppenangeboten und nach räumlichem Einzugsgebiet), an welchem konkreten Datum (in Aussicht gestellt ist aktuell der Sommer 2023) wird die im Bau befindliche dritte Station der Kinderpsychiatrie der FAU eröffnet, in Betrieb genommen und uneingeschränkt bereit für Belegung (d. h. ohne Einschränkungen der geplanten Therapieplätze z. B. durch fehlendes Personal) und wie bewertet die Staatsregierung die aktuell vorhandene Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) psychischen Erkrankungen in Mittelfranken (Einzugsgebiet der Kinder- und Jugendabteilung für Psychische Gesundheit der FAU) angesichts der Wartezeiten auf die dringend benötigte therapeutische Hilfe?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit voll- und teilstationären Angeboten für psychiatrisch erkrankte Kinder und Jugendliche ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Gesundheitspolitik. Die voll- und teilstationären Kapazitäten in der Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJP) wurden in den letzten Jahren massiv ausgebaut.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken stehen derzeit insgesamt 142 Betten und 91 Plätze zur Verfügung. Am Standort des Klinikums der FAU Erlangen-Nürnberg gibt es 46 Betten und 28 Plätze. In der Region stehen am Klinikum Fürth weitere 15 Plätze, am Klinikum Nürnberg -Betriebsstätte Nord- 42 Betten und 18 Plätze und am Klinikum Nürnberg -Betriebsstätte Süd- 11 Betten und 15 Plätze der Fachrichtung KJP zur Verfügung.

Weitere 9 Betten und 14 Plätze sind an den Standorten Nürnberg und Neustadt an der Aisch bereits zusätzlich genehmigt, aber noch nicht in Betrieb.

Gewisse Wartezeiten – in Abhängigkeit vom psychischen Zustandsbild – sind in der psychiatrischen Versorgung regelhaft üblich und häufig unvermeidbar. Hinzu kommt, dass insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der Coronapandemie der Bedarf an Behandlungsmöglichkeiten und damit die Auslastung der Kliniken weiter gestiegen ist. Deshalb kann es mitunter in Einzelfällen auch zu längeren Wartezeiten kommen. Krisenintervention und Notfallbehandlung sind aber stets sichergestellt.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist bestrebt, die Versorgung in der Fachrichtung KJP auch weiterhin, unter Berücksichtigung regionaler Versorgungsbedürfnisse und Versorgungsstrukturen, bedarfsgerecht auszubauen. Die Verantwortung für die Erhöhung der Betten- und Platzanzahl sowie Inhalt, Um-

fang und Zeitpunkt einer Krankenhausbaumaßnahme liegt beim jeweiligen Krankenhaussträger. Das StMGP wird sich auch weiterhin aktiv für den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Kapazitäten in der Fachrichtung KJP einsetzen.

Die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater ist im ambulanten Bereich der speziellen fachärztlichen Versorgung zugeordnet und wird in Mittelfranken in den Raumordnungsregionen (ROR) Industrieregion Mittelfranken sowie Westmittelfranken beplant. Bezüglich der ROR Industrieregion Mittelfranken besteht bei einem Versorgungsgrad von 110,94 Prozent (Stand: 31.01.2023) Überversorgung, so dass diese ROR für neue Niederlassungsmöglichkeiten gesperrt ist. Hinsichtlich der ROR Westmittelfranken hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern am 23.05.2023 Unterversorgung festgestellt (Versorgungsgrad i. H. v. 42,13 Prozent; zuvor: Regelversorgung mit Versorgungsgrad i. H. v. 84,26 Prozent) und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) gebeten, Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Unterversorgung zu ergreifen.

Kinder und Jugendliche müssen für eine Behandlung in der Kinder- und Jugendabteilung für Psychische Gesundheit des Universitätsklinikums Erlangen derzeit mit folgenden Wartezeiten rechnen:

**Stationär:**

Notfallaufnahmen sind jederzeit möglich, jedoch kann bei Notfallaufnahmen nur eine Behandlung von wenigen Tagen erfolgen. Bei planbaren stationären Behandlungen beträgt die Wartezeit nach Indikation und Alter zwischen 6 Wochen und 6 Monaten, im Durchschnitt ca. 3 bis 4 Monate. Das Einzugsgebiet ist die Region Nürnberg-Fürth-Erlangen, südliches Oberfranken bis ca. Bamberg. Falls der Wohnsitz nicht in ER/ERH ist, beträgt die Wartezeit im Durchschnitt 4 bis 5 Monate.

**Teilstationär:**

Die Wartezeiten betragen aktuell ca. 3 bis 4 Monate. Das Einzugsgebiet in Erlangen ist die Region Nürnberg-Fürth-Erlangen, südliches Oberfranken bis ca. Bamberg.

**Ambulant:**

Aufgrund der starken Nachfrage kann das Universitätsklinikum nur sehr schwer betroffene Kinder und Jugendliche annehmen. Kurzfristig werden ambulante Notfälle abgeklärt sowie ambulante „Überbrückungsgruppen“ mit Kindern und Jugendlichen, bei denen mindestens eine teilstationäre Behandlung indiziert ist, angeboten. Zudem werden poststationäre Behandlungen von Patientinnen und Patienten durchgeführt sowie poststationäre Quartalskontakte für Patientinnen und Patienten während einer ambulanten Psychotherapie im KV-Bereich. Weiter bietet das Universitätsklinikum Erlangen eine sehr aufwändige Autismus-Diagnostik an, die von den KV-Praxen nicht übernommen wird, hier beträgt die Wartezeit 6 bis 8 Monate. Das Einzugsgebiet ist die Region Nürnberg-Fürth-Erlangen, südliches Oberfranken bis ca. Bamberg.

Bei der in der Anfrage angesprochenen „dritten Station der Kinderpsychiatrie der FAU“ handelt es sich um die Station „jps21“ zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Coronafolgestörungen, die bereits zu Jahresbeginn in Betrieb gehen konnte. Inzwischen werden dort 16 Kinder und Jugendliche, alle im teilstationären Behandlungsmodus, versorgt. Geplant ist, dass von den 16 teilstationären Plätzen 8 Plätze auf vollstationär umgestellt werden. Zusätzlich konnte eine teilstationäre Kleingruppe für fünf Jugendliche mit schweren Alltagsbeeinträchtigungen aufgebaut werden, die im bisherigen stationären Setting aufgrund problematischer Verhaltensweisen kaum oder überhaupt nicht behandelbar war. Unter anderem dadurch konnte ein wesentliches Ansteigen der Wartezeit auf eine teilstationäre Behandlung verhindert werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

35. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern es zutreffend ist, dass am Finanzamt München eingehende E-Mails regelhaft ausgedruckt werden (bitte – falls zutreffend – unter Darstellung der Gründe und Fallkonstellationen, in denen dies passiert), welche Erkenntnisse der Staatsregierung vorliegen, dass diese Analogisierung auch an den anderen Finanzämtern Bayerns durchgeführt wird und ab wann solche Vorgänge durch eine Digitalisierung der Aktenführung aus Sicht der Staatsregierung vollständig überflüssig gemacht werden können?

### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Digitalisierung der Steuerverwaltung wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt. Ziel ist es, möglichst alle Verfahrensabläufe zu digitalisieren und gleichzeitig so bürgerfreundlich wie möglich zu bleiben.

Allen Bürgerinnen und Bürgern steht für die Kontaktaufnahme mit der Steuerverwaltung die bewährte Plattform ELSTER zu Verfügung, deren Angebot konsequent erweitert wird.

Nachrichten, die über ELSTER an das Finanzamt gesendet werden, sind verschlüsselt und können vollautomatisch (ohne Ausdruck) an die zuständige Stelle im Finanzamt weitergeleitet werden. Auf den Internetseiten der Finanzämter stehen zudem ELSTER-Kontaktformulare für steuerliche und nicht steuerliche Fragen zur Verfügung. Eine vorherige ELSTER-Registrierung ist nicht zwingend notwendig.

Zwar verfügt jedes Finanzamt selbstverständlich über eine öffentlich bekannte E-Mail-Adresse, dennoch sollte auf eine E-Mail-Kommunikation aus Gründen des Steuergeheimnisses, der Datensicherheit und des Datenschutzes verzichtet werden. Aufgrund der hohen Schutzanforderungen ist für die elektronische Weiterverarbeitung dieser E-Mails derzeit kein digitaler Verfahrensablauf vorgesehen. Soweit in Einzelfällen E-Mails bei den Poststellen der Finanzämter eingehen, werden diese bislang ausgedruckt und anschließend an die jeweils zuständigen Stellen unter Wahrung des Steuergeheimnisses im vorgeschriebenen Geschäfts- und Zeichnungsablauf weitergeleitet.

36. Abgeordneter  
**Florian  
Siekmann**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung mit Bezug auf die Pressemitteilung des Finanzministeriums zur Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) vom 05.05.2023, wie viel des Mehrergebnisses von 1,7 Mrd. Euro konnte tatsächlich vereinnahmt werden, werden als Spezialistinnen und Spezialisten in der SKS auch Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder unmittelbar nach der Ausbildung eingesetzt und wie viele der nun über 200 dort tätigen Personen haben tatsächlich Seminare an der Bundesfinanzakademie durchlaufen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Statistisch erfasst werden aktuell nur die Prüfungsmehrergebnisse, nicht die Höhe der Beträge, die tatsächlich vereinnahmt werden können. Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder können grundsätzlich auch unmittelbar nach ihrer Ausbildung in der SKS eingesetzt werden. Die an der Bundesfinanzakademie absolvierten Seminare werden statistisch nicht erfasst.

37. Abgeordneter  
**Arif  
Taşdelen**  
(SPD)
- Da es am 06.06.2023 in der Süddeutschen Zeitung eine acht-seitige Anzeigensonderveröffentlichung gab (u. a. mit den Überschriften „Vielfalt im öffentlichen Dienst“ und „Goldene Zeiten für Fach- und Führungskräfte“), frage ich die Staatsregierung, welche Zielsetzung und Konzeption liegen der Anzeigensonderveröffentlichung zu Grunde, welche Staatsministerien und staatliche Stellen, kommunalen Spitzenverbände und Kommunen, Gewerkschaften und Verbände sowie weitere Körperschaften, Einrichtungen und Organisationen des öffentlichen Dienstes waren bei Zielsetzung, Konzeption und Umsetzung eingebunden und wie hoch sind die Gesamtkosten der Anzeigensonderveröffentlichung (bitte mit der Angabe der jeweiligen anteiligen Kostenübernahme durch die Beteiligten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Im Rahmen der Reihe „Der Runde Tisch“ lädt die Süddeutsche Zeitung (SZ) Spitzenvertreter und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik ein und schafft eine Plattform für kritische und konstruktive Diskussionen über aktuelle Herausforderungen der Bereiche Arbeit und Bildung, Branche im Umbruch und Region im Wandel. Die Leitung der Abteilung II (Recht des öffentlichen Dienstes und Personalverwaltung) im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) wurde seitens der SZ als Expertin für den Runden Tisch zum Thema „Vielfalt im öffentlichen Dienst“ für die Anzeigensonderveröffentlichung vom 06.06.2023 angefragt. Dem StMFH ist nicht bekannt, nach welchen Kriterien die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches ausgewählt und welche weiteren Personen von der SZ angefragt wurden. Die Teilnahme ist verbunden mit einer Anzeigenschaltung in der zugehörigen Sonderbeilage der SZ. Das StMFH hat eine Anzeige zur Nachwuchsgewinnung für die Finanzverwaltung geschaltet. Die Kosten der Anzeige über insgesamt 7.990,85 Euro einschließlich gesetzlicher MwSt. werden vom StMFH getragen, nachdem sich die Anzeige nur auf den Geschäftsbereich des StMFH bezog. Informationen zu den Kosten der von anderen Behörden geschalteten Anzeigen liegen dem StMFH nicht vor.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

38. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezugnahme auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Toni Schuberl vom 12.05.2022 (Drs. 18/22770) frage ich die Staatsregierung, welche Pläne es mittlerweile gibt, die Regionalpläne Donau-Wald und Landshut hinsichtlich der Ausweitung der für Windkraft besonders geeigneten Vorranggebiete zu überarbeiten (ggf. bitte Stand der Überarbeitung aufzeigen), welche Pläne es zur Errichtung von Windkraftanlagen auf staatlichen Flächen in Niederbayern, insbesondere auf Flächen der Staatsforsten, gibt und wie weit diese Pläne jeweils fortgeschritten sind.

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald hat in seiner Sitzung am 19.10.2022 beschlossen, das Kapitel „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben und den Regionsbeauftragten beauftragt, einen Entwurf zur Beschlussfassung vorzubereiten, um das Anhörungsverfahren einzuleiten. Der Regionsbeauftragte erarbeitet derzeit den Vorentwurf.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Landshut hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 beschlossen, das Kapitel „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben und den Regionsbeauftragten beauftragt, einen Entwurf zur Beschlussfassung vorzubereiten, um das Anhörungsverfahren einzuleiten. In der Sitzung am 25.04.2023 beschloss der Planungsausschuss aufbauend hierauf die Methodik und die Kriterien zur Erstellung des Entwurfs. Ergänzend beschloss der Planungsausschuss in dieser Sitzung, die bisherigen Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in einer eigenen Teilfortschreibung vollständig aufzuheben.

Im Regierungsbezirk Niederbayern sind in den Kommunen Painten, Neufahrn, Pfaffenhausen, Hauzenberg, Achslach, Lalling, Laberweinting und Kollnburg Windprojekte auf Staatsforstflächen geplant. Die Staatsforsten befinden sich mit diesen Kommunen in der Abstimmung der kommunalen Belange für diese etwaigen Windenergieprojekte (z. B. betreffend die Anzahl der Windenergieanlagen sowie der Bürgerbeteiligung).

39. Abgeordneter  
**Florian  
Brunn**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Haushalte in Bayern heizen Stand heute jeweils mit Öl, Erdgas, Flüssiggas, Holz, Hackschnitzeln, Pellets, Solarthermie bzw. Sonnenenergie, Strom, Erd-Wärmepumpen, Luft-Wärmepumpen, sonstigen Wärmepumpen, Fernwärme und sonstigen, nicht aufgezählten Heizungsformen (bitte getrennt nach Heizmittel bzw. Heizungsart auflisten), wie viele Haushalte in Bayern haben ihre Heizung seit 01.01.2019 jeweils auf Wärmepumpen oder andere klimaneutrale Heizungsformen umgestellt (bitte getrennt nach klimaneutraler Heizungsart auflisten) und welche konkreten Maßnahmen – zum Beispiel Förderung von klimaneutralen Heizungen – hat die Staatsregierung seit 01.01.2019 durchgeführt (unter Nennung aller Details und mit genauer Höhe der dafür vom Freistaat Bayern – ohne Bundesmittel! – aufgebrachten Haushaltsbeträge)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

2021 wurden in Bayern von Haushalten und übrigen Verbrauchern rund 700 Petajoule Endenergie verbraucht (vorläufiger Wert). Welcher Teil hiervon zu Heizzwecken in Haushalten eingesetzt wurde, wurde statistisch nicht erfasst. Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen lediglich Schätzungen zur Beheizungsstruktur vor.

Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik heizten gemäß Schätzung auf Basis des Mikrozensus' 2022 in Bayern 38 Prozent der rund 6,1 Mio. Haushalte hauptsächlich mit Gas. Heizöl (30 Prozent) und Fernwärme (14 Prozent) folgen auf den Plätzen zwei und drei. Der Anteil der erneuerbaren Energien lag bei rund 14 Prozent.

Gemäß der Gebäude- und Wohnungszählung (Vollerhebung) im Rahmen des Zensus 2022 wurden Heizungsdaten abgefragt. Ergebnisse werden aber voraussichtlich erst im Frühjahr 2024 vorliegen.

Die Baufertigstellungstatistik erfasst primär neu errichtete Gebäude und Wohnungen, daneben aber auch Wiederaufbauten und Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, sofern diese nicht verfahrensfrei sind. Im Rahmen der Erhebung wird auch die Beheizung der Gebäude erfasst. Aussagen zur bayerischen Beheizungsstruktur sind auf dieser Grundlage dennoch nicht möglich, da Bestandsgebäude nicht erfasst werden.

Im Übrigen ist Klimaneutralität keine Eigenschaft von Wärmepumpen an sich. Entscheidend ist hier, aus welchen Energieträgern/-quellen der zum Betrieb der Wärmepumpen verwendete Strom erzeugt wurde. Nur beim Einsatz von klimaneutral erzeugtem Strom ist ein klimaneutraler Betrieb von Wärmepumpen möglich.

Hinsichtlich haushaltswirksamer Maßnahmen des Freistaats Bayern ab dem 1. Januar 2019 im Kontext klimaneutraler Heizungen von Haushalten kann Folgendes ausgeführt werden: Der Programmteil EnergieSystemHaus als Teil des Förderprogramms 10.000-Häuser-Programm umfasste die energieeffiziente Sanierung und den Neubau von Wohngebäuden mit modernen Heiz- und Speichersystemen mit

intelligenter Regeltechnik. Bis 2020 konnte eine Förderung in diesem Teilprogramm beantragt werden, in dem grundsätzlich auch klimaneutrale Heizsysteme nach den Maßgaben der zugrundeliegenden Förderrichtlinie förderfähig waren. Da im Rahmen des Programmteils EnergieSystemHaus stets die jeweiligen Gesamtsysteme gefördert wurden und nicht Heizungen, kann keine quantitative Aussage dahingehend getroffen werden, in welchem Umfang die Fördermittel klimaneutralen Heizungen und Heizungskomponenten (z. B. Solarthermie) zugerechnet werden können. Im Rahmen des Programmteils EnergieSystemHaus wurden ab dem Jahr 2019 die nachfolgenden Fördermittel ausgereicht:

Energie-System-Haus	2019	2020	2021	2022
	in Tsd. Euro			
	10.267	4.130	2.895	3.317

Im Rahmen des Programmteils PV-Speicher-Programm des 10 000-Häuser-Programms wurden bis 2022 Erst- oder Ergänzungsinstallationen von Batteriespeichern jeweils in Verbindung mit einer neuen PV-Anlage gefördert. Diese stellen an sich keine Heizsysteme dar, könnten aber grundsätzlich auch zur (Teil-)Versorgung von Wärmepumpen und somit zur klimaneutralen Bereitstellung von Wärme genutzt werden. Ob und in welchem Umfang Speicher diesbezüglichen genutzt werden, ist nicht bekannt. Im Rahmen des PV-Speicher-Programms wurden ab dem Jahr 2019 die nachfolgenden Fördermittel ausgereicht:

PV-Speicher-Programm	2019	2020	2021	2022
	in Tsd. Euro			
	97	6.230	13.731	25.046

Im Bereich der oberflächennahen Geothermie erfolgt die Förderung durch Programme des Bundes (Bafa, KfW).

Die tiefe Geothermie ist in Bezug auf klimaneutrale Heizungen von Haushalten nicht einschlägig, da diese aufgrund ihres hohen technischen Aufwands nur für Abnehmer großer Wärmelasten geeignet ist (Industrie, Wärmenetze).

Es gibt keine bayerische Förderung solarthermischer Anlagen von Haushalten. Diese können jedoch in Kombination mit anderen Heizungen im Rahmen anderer Förderprogramme nach den dortigen Maßgaben förderfähig sein. Informationen hierzu liegen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht vor.

Mit dem Förderprogramm BioKlima wurden vom 1. Januar 2019 bis zum 24. Mai 2023 Investitionen in die Errichtung von Biomasseheizwerken/-heizungen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt gefördert. Im Rahmen des Förderprogramms BioKlima wurden ab dem Jahr 2019 die nachfolgenden Fördermittel ausgereicht:

Förderprogramm BioKlima	2019	2020	2021	2022
	in Tsd. Euro			
	1.260	1.654	1.520	2.667

40. Abgeordneter  
**Matthias  
Fischbach**  
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Äußerungen des stellvertretenden Ministerpräsidenten, Staatsminister Hubert Aiwanger MdL, am 10.06.2023 in Erding („Jetzt ist der Punkt erreicht, wo die große schweigende Mehrheit sich die Demokratie zurückholen muss und denen in Berlin sagen: ‚Ihr habt ja wohl den Arsch offen da oben.‘ Wir wollen unsere Demokratie zurückholen.“), frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie oder ihr Mitglied Staatsminister Hubert Aiwanger in Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland den angedeuteten Demokratieverlust zu erkennen vermag (bitte Äußerung zu „Demokratie zurückholen“ erläutern sowie auf Zeitraum und Ursachen des angedeuteten Demokratiedefizits eingehen), in welcher Art Staatsminister Hubert Aiwanger für die in Erding gehaltene Rede Zuarbeit der Staatsregierung bzw. aus dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erhalten hat und ob die Staatsregierung sich von den oben zitierten Äußerungen ihres stellvertretenden Ministerpräsidenten distanziert und Konsequenzen zieht?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Rede von Staatsminister Hubert Aiwanger auf der Kundgebung „Stoppt die Heizungsideologie“ richtete sich gegen die laufende Novelle des Gebäudeenergiegesetzes auf Bundesebene. Repräsentativen Umfragen zufolge lehnt die Bevölkerung das Vorhaben mit deutlicher Mehrheit ab.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie stellte fachliche Informationen zum Sachverhalt zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Fragestellung liegen der Staatsregierung nicht vor.

41. Abgeordneter **Elmar Hayn**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Kritikpunkte hat sie an dem Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz, welche alternativen Lösungen werden zu jedem einzelnen Kritikpunkt vorgeschlagen und welche Zeitschiene sollte aus Sicht der Staatsregierung anvisiert werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Der vom Bundeskabinett am 19.04.2023 beschlossene Entwurf für eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes greift über kleinteiliges Ordnungsrecht in die individuelle Entscheidungsfindung der Marktakteure ein, indem eine Liste von eng definierten, technologischen Erfüllungsoptionen (insb. Fokus auf Wärmepumpe) für das „65 Prozent-EE-Kriterium“ vorgeschrieben wird. Diese staatliche Entscheidungsbegrenzung ist aus Sicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) volkswirtschaftlich ineffizient, verursacht hohen bürokratischen Aufwand, erzeugt zahlreiche Abgrenzungsprobleme und widerspricht der Logik der Sozialen Marktwirtschaft. Die am 13.06.2023 zwischen den Ampelfrakturen verhandelten, neuen „Leitlinien“ zum GEG-Entwurf reagieren zwar in Details auf die öffentliche Kritik, bedeuten aber lediglich etwas weitere Spielräume für Erfüllungsoptionen und Umsetzungsfristen und ändern die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs nicht.

Das StMWi verfolgt zur Erfüllung der Klimaziele im Gebäudesektor eine grundsätzlich andere Politikidee. Der CO<sub>2</sub>-Preis muss das zentrale klimapolitische Lenkungsinstrument sein, da hierdurch Entscheidungsfreiheit der Marktakteure im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft erhalten bleibt und tatsächliche Technologieoffenheit erreicht wird.

Dieser wurde aus diesem Grund von der Bundesregierung im Jahr 2021 in nationaler Form im BEHG umgesetzt und wird ab 2027 durch den bereits beschlossenen EU-ETS 2 (Sektoren Gebäude und Verkehr) abgelöst. Die Wärmewende entfaltet sich in der Folge durch eine volkswirtschaftlich effiziente Orientierung von Investitionsentscheidungen an zukünftigen Preisentwicklungen, die in der Gegenwart mit großer Unsicherheit behaftet sind. Begleitend können weitere finanzielle Anreize durch gezielte Förderinstrumente gesetzt werden.

42. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Angesichts der jüngsten Äußerungen des stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER) bei der Demonstration am 10.06.2023 auf dem Erdinger Volksfestplatz, bei der er die Aussage tätigte: „Jetzt ist der Punkt erreicht, wo die große schweigende Mehrheit sich die Demokratie zurückholen muss und denen in Berlin sagen: ‚Ihr habt ja wohl den Arsch offen da oben.‘ Wir wollen unsere Demokratie zurückholen.“ (Quelle: BR24), frage ich die Staatsregierung, inwieweit sie diese Aussage des stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger teilt, ob es sich aus Sicht der Staatsregierung für den Stellvertreter von Ministerpräsident Dr. Markus Söder ziemt, derartige Aussagen in der Öffentlichkeit zu tätigen und inwieweit hierdurch die Regierungsarbeit beeinträchtigt wird.

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Rede von Staatsminister Hubert Aiwanger auf der Kundgebung „Stoppt die Heizungsideologie“ richtete sich gegen die laufende Novelle des Gebäudeenergiegesetzes auf Bundesebene, welche die Mehrheit der Bundesbürger ablehnt. Die Staatsregierung lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ab (siehe u. a. BR-Drs. 170/2/23). Weitere Informationen zur Fragestellung liegen der Staatsregierung nicht vor.

43. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchem finanziellem Volumen hat sich die Bayern Kapital GmbH als 100-prozentige Tochter der LfA Förderbank Bayern an fos4X beteiligt, in welcher Form war die Bayern Kapital GmbH in den Entscheidungsprozess des Verkaufs der fos4X an das dänische Unternehmen PolyTech eingebunden und was hat die Staatsregierung bisher unternommen, um den Standort und die Arbeitsplätze in München-Sending zu erhalten?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Bayern Kapital bzw. die von ihr verwalteten Fonds investieren i. d. R. gemeinsam mit privaten Investoren im Konsortium. Bei pari passu-Finanzierungen, wie bei der Fos4X GmbH der Fall, agieren die von Bayern Kapital verwalteten Fonds entsprechend dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers gemäß den Vorgaben der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (diese Leitlinien gelten EU-weit für öffentliche Beteiligungsfonds).

An der Fos4X GmbH hatte sich Bayern Kapital seit 2012 in mehreren Finanzierungen zu gleichen Bedingungen (pari-passu) mit privaten Investoren über die drei verwalteten Fonds Clusterfonds Seed GmbH & Co. KG, Clusterfonds Innovation GmbH & Co. KG und Bayern Kapital Innovationsfonds GmbH & Co. KG beteiligt. Zum Zeitpunkt des Unternehmensverkaufs im Jahre 2020 an das dänische Unternehmen PolyTech hielten die drei Fonds zusammen insgesamt 15,44 Prozent der Anteile an der Fos4X GmbH. Nach dem High-Tech Gründerfonds (19,62 Prozent), Equinor Energy Ventures (17,93 Prozent), der Falk Strascheg Holding (17,67 Prozent) und dem UnternehmerTUM-Fonds I (16,43 Prozent) waren die Bayern Kapital Fonds somit der kleinste institutionelle Investor des Unternehmens und Minderheitsgesellschafter. Die abgeschlossenen Beteiligungsverträge sahen markt- und branchenübliche Mitverkaufsverpflichtungen vor. Details zu Abstimmungsverhalten und getroffenen Entscheidungen können ebenso wie die investierten Beträge nicht offengelegt werden, weil die von Bayern Kapital verwalteten Fonds Vertraulichkeitserklärungen in den Verträgen unterschrieben haben, was ebenfalls markt- und branchenüblich ist.

Es gab bis letzte Woche keinen Anhaltspunkt, dass bei der PolyTech Wind Power Technology Germany GmbH ein Eingreifen nötig und zulässig wäre. Gleichwohl nimmt das StMWi vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen Kontakt mit der Geschäftsleitung in Dänemark auf, um im Interesse der Mitarbeiter aber auch des Know-how-Erhalts für dieses wichtige Segment der Energiewende auf eine möglichst lange Übergangsfrist für den Standort in München hinzuwirken.

44. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund des Auftritts des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder sowie des stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger bei einer Kundgebung gegen das geplante Heizungsgesetz der Bundesregierung am 10.06.2023 in Erding frage ich die Staatsregierung, ob Dr. Markus Söder und Hubert Aiwanger dort als Ministerpräsident bzw. stellvertretender Ministerpräsident eingeladen und gesprochen haben, wie die Staatsregierung Dr. Markus Söders gesellschaftsspaltenden Zuruf zu den demonstrierenden Bürgern „Haut doch selber ab!“ wertet und inwiefern Personen bzw. Gruppierungen an der besagten Kundgebung beteiligt waren, die die Staatsregierung als „extremistisch“ bewertet?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter Einbeziehung der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration**

Weder die Organisatoren noch die Redner der Kundgebung mit dem Motto „Stoppt die Heizungsideologie“ unterliegen dem Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Eine Teilnahme von Personen oder Gruppierungen, die unter Beobachtung des BayLfV stehen, an dieser Kundgebung ist bisher nicht bekannt geworden.

45. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)
- Da aus der Begründung des „Gesetzentwurfes der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 18/28528) hervorgeht, dass die IHK München und Oberbayern mit bis zu 200.000 Rückforderungsbescheiden von bereits geleisteten Corona-Hilfen des Freistaates und Bundes rechnen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die erwartete (nicht die bereits zurückgezahlte) Gesamtzahl und Gesamtsumme (in Euro) der Rückforderungsbescheide der IHK München und Oberbayern von bereits ausgezahlten Corona-Hilfen des Freistaates und des Bundes bis zum 31.12.2026, wie hoch ist die erwartete (nicht die bereits vollstreckte) Gesamtzahl und Gesamtsumme (in Euro) der Vollstreckungen der Rückforderungsbescheide der IHK München und Oberbayern von bereits ausgezahlten Corona-Hilfen des Freistaates und des Bundes bis zum 31.12.2029 und wie hoch ist die erwartete (nicht die bereits erlassene) Gesamtzahl und Gesamtsumme (in Euro) der Erlassung der Rückforderungen der IHK München und Oberbayern von bereits ausgezahlten Corona-Hilfen des Freistaates und des Bundes bis zum 31.12.2029?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die IHK für München und Oberbayern fordert bei Corona-Hilfsprogrammen des Freistaates und solchen, die der Freistaat kofinanziert, nach aktuellem Stand keine Beträge zurück und vollstreckt daher auch nicht. So sind die Programme Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktoberhilfe) und Bayerische Corona-Härtefallhilfe vollständig bearbeitet, Hilfen sind ausgezahlt und werden nicht zurückgefordert.

Anders ist es bei Corona-Hilfsprogrammen des Bundes, die die IHK als zuständige Bewilligungsstelle für Bayern vollzieht. Bei der Überbrückungshilfe ist eine Schlussabrechnung in den meisten Fällen verpflichtend. Gemäß den Vorgaben des Bundes müssen dabei die Antragsberechtigung und Förderhöhen erneut überprüft werden. Zur Vermeidung von Überkompensationen kann es dabei zu Rückforderungen kommen.

Eine Rückfrage bei der IHK ergab, dass der Anteil der Rückforderungen noch nicht abgeschätzt werden kann. Hintergrund ist, dass die Angaben in der Antragsphase auf Prognosedaten basierten, im Rahmen der inzwischen laufenden Schlussabrechnung muss das tatsächlich realisierte Betriebsergebnis eingereicht werden. Als Ergebnis der Prüfung kann es zu Rückforderungen, Nachzahlungen oder Bestätigungen der ausgezahlten Mittel kommen. Der Anteil der Rückforderungen und Nachzahlungen lässt sich erst eruieren, wenn ein substantieller Anteil der Schlussabrechnungen in allen Programmlinien verbeschrieben ist. Hiermit ist laut IHK gegen Ende 2023 zu rechnen, sofern der Bund die Einreichungsfristen unverändert belässt. Bisher sind erst 22 Prozent (Paket 1) bzw. 10 Prozent (Paket 2) der Schlussabrechnungen eingereicht.

Nach Angaben der IHK wird ein erheblicher Teil der Rückforderungen nur einen Teil der ausgezahlten Summe betreffen. Lediglich bei einem Bruchteil der Rückforderungen wird die gesamte ausgezahlte Summe zurückgefordert, etwa falls die Antragsberechtigung fehlte.

Kommt es zu einer Rückforderung der IHK und können Unternehmen diese nicht sofort begleichen, können sie Ratenzahlung beantragen. Erst wenn ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Rückforderung vollstreckt werden. Das in der Anfrage genannte Änderungsgesetz schafft eine rechtssichere Zuständigkeit als Grundlage für die Administration dieser Fälle. Laut Einschätzung der IHK wird es nur in wenigen Fällen zu Vollstreckungen kommen, bezogen auf die Gesamtzahl. Die IHK hat aktuell 99,7 Prozent der 445 876 Anträge der 1. Verfahrensstufe abgeschlossen. Entsprechend der o.g. Ausführungen kann laut IHK auch zu den Vollstreckungen eine Schätzung erst erfolgen, wenn der Anteil der Rückforderungen besser abschätzbar ist.

Für einen möglichen Erlass von Rückforderungen im Einzelfall wird auf die Voraussetzungen der Bayerischen Haushaltsordnung, Art. 59, verwiesen.

46. Abgeordnete **Gisela Sengl**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wasserkraftwerke in Bayern haben im Rahmen des „Förderprogramm Wasserkraftanlagen“ einen Antrag auf Förderung zur Modernisierung gestellt und wie viele davon befinden sich in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Im Nachgang zu zahlreichen Beratungsgesprächen durch den Projektträger sind bisher sechs Anträge auf Förderung gestellt worden.

Aus den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden-Land ist bisher kein Antrag gestellt worden.

47. Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung: teilt sie die am 10.06.2023 bei einer öffentlichen Kundgebung in Erding (im Beisein des Ministerpräsidenten) geäußerte Einschätzung des stellvertretenden Ministerpräsidenten, dass „jetzt der Punkt erreicht ist, wo sich die große schweigende Mehrheit die Demokratie wieder zurückholen muss“, gibt es innerhalb der Staatsregierung Zweifel daran, dass die Bundesregierung durch demokratische Wahlen legitimiert ist bzw. dass in Deutschland Demokratie herrscht, und wie bewertet die Staatsregierung diese Äußerung?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Rede von Staatsminister Hubert Aiwanger auf der Kundgebung „Stoppt die Heizungsideologie“ richtete sich gegen die laufende Novelle des Gebäudeenergiegesetzes auf Bundesebene, welche die Mehrheit der Bundesbürger ablehnt. Die Staatsregierung lehnt den vorliegenden Entwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ab (siehe u. a. BR-Drs. 170/2/23). Weitere Informationen zur Fragestellung liegen der Staatsregierung nicht vor.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

48. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen haben im Jahr 2023 bereits eine Auszahlung aus den Richtlinien für Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben (RZWas 2021) erhalten, wie viele Kommunen warten aktuell noch auf eine Auszahlung und um wie viel Geld übersteigen die bewilligten Zuwendungsbescheide die 150 Mio. Euro, die im Haushalt 2023 für die Zuwendungen bereitgestellt wurden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Mit Bezugnahme auf die dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom Landtag zur Verfügung gestellten genannten Haushaltsmittel von 150 Mio. Euro im Jahr 2023 wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf die Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach RZWas 2021 beziehen. In diesem Förderbereich wurden im Jahr 2023 die Mittel bereits vollständig an 252 Kommunen ausbezahlt; 436 Kommunen warten aktuell noch in diesem Förderbereich auf eine Auszahlung von in der Summe 277 Mio. Euro an in Aussicht gestellten Zuwendungen.

49. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Archivdaten der Wetterstation Hohenpeißenberg wurden zu einem bestimmten Zeitpunkt nachträglich geändert (bitte um Ausführung des Sachverhaltes), wie lange wurden anfangs trotz Kenntnis des Sachverhalts weiter Originaldaten publiziert, bevor nachträglich Änderungen vorgenommen wurden und gab es weitere Wetterstationen in Bayern, bei denen aufgrund dieses oder ähnlicher Sachverhalte, nachträglich Änderungen vorgenommen wurden?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Meteorologische Observatorium Hohenpeißenberg ist eine Einrichtung des Deutschen Wetterdienstes (DWD), einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Die Fragen sind deshalb dorthin zu richten.

50. Abgeordneter  
**Paul  
Knoblach**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Hinsichtlich des Gesetzentwurfes der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/26955) frage ich die Staatsregierung, wie plant die Staatsregierung den Ausgleich der Mindereinnahmen von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch den Wegfall des Prinzips der kostendeckenden Gebührenerhebung für amtliche Kontrollen in Schlachthöfen nach 2024 zu gestalten (bitte auch Höhe des Ausgleichs angeben), wann genau wird die geplante Evaluierung beginnen, bei welcher die Höhe Beträge geprüft werden sollen und plant die Staatsregierung auch Wildverarbeitungsbetriebe zu berücksichtigen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Landkreise und kreisfreie Gemeinden für Mindereinnahmen aufgrund der Verringerung der Gebühren eine jährliche pauschale Zuweisung nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt erhalten. Im Haushaltsjahr 2023 stehen hierfür 2,5 Mio. Euro bereit. Vorbehaltlich der Haushaltsverhandlungen und der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers werden im Doppelhaushalt 2024/2025 jeweils 5 Mio. Euro pro Jahr veranschlagt.

Mit der Evaluierung soll zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden. Im Rahmen der Evaluierung wird auch geprüft, ob Wildverarbeitungsbetriebe mit geringem Durchsatz in die Gebührenverringerung mit aufgenommen werden.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

51. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Vergabeverfahren wurde/wird der Vergabe des geplanten Windparks im Öttinger Forst zugrundegelegt (bitte genaue Rechtsgrundlage des Verfahrens offenlegen), welche der in dem durch die Staatsforsten zur Auswahl des Investors verwendeten Punkte aus dem der Ausschreibung zugrunde gelegten Punktekatalog stammen von einer der Gemeinden im Landkreis Altötting (bitte – so weit wie es rechtlich zulässig ist – Punktekatalog hierfür offenlegen und als Anlage beifügen, sowie die Beiträge einer jeden Gemeinde kenntlich machen und hierin insbesondere auch die im Punktekatalog definierten Vorgaben für eine spätere Entfernung der Fundamente offenlegen) und wie viele Punkte aus dem abgefragten Katalog hat jeder der sich bewerbenden Investoren erhalten (bitte die Bepunktung für jede der Bewerberfirmen – so weit wie es rechtlich zulässig ist – in all ihren Details offenlegen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Mit Blick auf das hohe Potenzial zur Realisierung von Windenergieanlagen auf den von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) bewirtschafteten Flächen und auf die hohe Nachfrage von Interessenten nach Verträgen zur Standortsicherung für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für diese Flächenpotenziale erfolgt die Ermittlung der Vertragspartner der Standortsicherungsverträge bei den BaySF im Wege wettbewerblicher Auswahlverfahren. Die kartellrechtliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Art. 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) und § 19 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das Vergaberecht ist hingegen auf die Auswahlverfahren der BaySF nicht anwendbar.

Das Verfahren ist zweistufig konzipiert: In der ersten Stufe wird die Eignung der Bieter bspw. hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der vollständigen Umsetzung der kommunalen Belange geprüft. Die Eignungsprüfung ist eine K.O.-Prüfung, das bedeutet, dass nur Bieter, die alle Kriterien erfüllen, als „geeignet“ festgestellt werden. In der zweiten Stufe werden die Angaben der als „geeignet“ festgestellten Bieter zur Projektrealisierung nach einem Punktesystem bewertet. Die rechtlich zulässigen Belange der Kommunen (z. B. Art der Bürgerbeteiligung), die den geplanten Windenergieprojekten im Altöttinger und Burghauser zugestimmt haben, werden vollinhaltlich in die Verfahrensunterlagen aufgenommen. Sie sind Bestandteil der Eignungsprüfung und werden demnach nicht in einem Punktesystem bewertet.

Hierfür werden keine Punkte vergeben (siehe Nr. 2). Unabhängig davon handelt es sich um einen Geheimwettbewerb. Informationen dazu unterliegen der Geheimhaltung und werden daher von der BaySF nicht an Dritte weitergegeben.

52. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die rechtliche Stellungnahme der Kanzlei „Graf von Westphalen“, auf deren Grundlage die Staatsforsten die Beteiligung der Kommunen an Windkraftprojekten in den Staatsforsten auf maximal 24,9 Prozent begrenzt, öffentlich einsehbar, können Kommunen demzufolge in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens nur eine Bürgerbeteiligung von maximal 24,9 Prozent verbindlich einfordern und würde das bezuschlagte Unternehmen bei einer Bürgerbeteiligung von nur einem 1 Prozent an den Windprojekten gegen die Projektvereinbarungen verstoßen, da von Seiten der Kommunen Altötting, Burgkirchen und Neuötting nur sehr allgemeine Vorgaben zur Bürgerbeteiligung gemacht wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Zur Vermeidung von Missverständnissen im Hinblick auf die letzte Anfrage wird vorangestellt, dass die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zunächst eine Abstimmung mit den Kommunen durchführen, bei dem auch Fragen der Bürgerbeteiligung geklärt werden können. Nur wenn Einigkeit besteht, kommt es überhaupt zu einem Auswahlverfahren!

Die BaySF folgen der Rechtsauffassung, dass eine verpflichtende Vorgabe von mehr als 24,9 Prozent wettbewerbsrechtlich zu beanstanden wäre. Das bedeutet nicht, dass Bieter, die eine höhere Bürgerbeteiligung (bis zu 100 Prozent) anbieten, die Vorgabe nicht erfüllen und als nicht geeignet bewertet werden. Eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist daher nicht auf 24,9 Prozent begrenzt!

Die BaySF hatten im Zusammenhang mit den von einer Kommune artikulierten kommunalen Belangen die Kanzlei GvW Graf von Westphalen zur Erstellung einer rechtlichen Stellungnahme beauftragt. Die Stellungnahme bezieht sich auf diesen einen konkreten Anwendungsfall und ist grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die BaySF prüfen aber derzeit in Abstimmung mit der Kanzlei, ob das Gutachten ganz oder auszugsweise dem Fragesteller zur Verfügung gestellt werden kann.

In den Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschlüssen, die die Kommunen Altötting, Burgkirchen und Neuötting im Zusammenhang mit der Zustimmung zum geplanten Windprojekt im Altöttinger Forst gefasst haben, wurden Angaben zur Art der Bürgerbeteiligungen (z. B. „genossenschaftliche Organisation“), nicht jedoch zum Umfang der Bürgerbeteiligungen gemacht. Alle Unternehmen, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, haben sich verpflichtet, die kommunalen Belange – also auch die Vorgaben zur Bürgerbeteiligung – vollumfänglich umzusetzen.

Das Unternehmen, das im Auswahlverfahren den Zuschlag erhalten hat, hat sich verpflichtet, Bürgerbeteiligungen deutlich über 24,9 Prozent hinaus anzubieten.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

53. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat der Zuzug von Migranten auf die kommunale Versorgung mit Kita-Plätzen, welche Anpassungen unternimmt die Staatsregierung angesichts der Zuwanderung, um die bestehenden Ansprüche auf einen Kita-Platz zu erfüllen und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die kommunale Kinderversorgung insgesamt zu verbessern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Kindertagesbetreuung ist originäre Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Die Kommunen tragen die Planungsverantwortung auch hinsichtlich eines Bedarfs aufgrund von Zuwanderung. Der bundesrechtliche Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsteht unabhängig von der Nationalität der Kinder mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts und richtet sich gegen den für den Wohnort zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten besonders wichtige Beiträge zur Förderung der Entwicklung und zum frühzeitigen Spracherwerb der Kinder sowie bei der Eingewöhnung der schutzsuchenden Familien in ihre neue Lebenswelt. Für die Förderung und Integration gelten die allgemeinen Vorgaben nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Die gesetzliche kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird, ungeachtet von der Staatsangehörigkeit, unterschiedslos für alle Kinder gewährt, die in förderfähigen Einrichtungen betreut werden. Dabei erfolgt eine gegenüber der Regelförderung um 30 Prozent erhöhte Förderung für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind. Zudem kann auf die „Vorkurse Deutsch 240“ als etablierte Sprachfördermaßnahme zurückgegriffen werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 bestehen verschiedene Optionen, im Rahmen von Modellprojekten von einzelnen gesetzlichen Fördervoraussetzungen abzuweichen, um zusätzliche Betreuungsplätze zu generieren. Diese wurden mit Arbeitsministeriellem Schreiben vom 19.08.2022 (AMS V3/13-2022) bekannt gemacht. Insbesondere wird seit September 2022 die Förderung von sogenannten Einstiegsgruppen ermöglicht. Dort kann z. B. bei Bedarf zeitlich befristet Kindertagesbetreuung von ukrainischen pädagogischen Kräften für ukrainische Kinder in deren Muttersprache durchgeführt werden. Außerdem wurde die mögliche Kinderzahl in der Großtagespflege und in Mini-Kitas erhöht.

Hinsichtlich der Maßnahmen der Staatsregierung zur Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung wird auf die vielfältigen Programme zur Qualitätsverbesserung und Fachkräftegewinnung hingewiesen, u. a. Personalbonus, Assistentkraftförderung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung.

54. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, vor welchem Hintergrund sich der Freistaat nicht wie andere Bundesländer an der Stiftung Härtefallfonds (Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler) beteiligt, welche Auswirkungen dies auf die in Bayern lebenden jüdischen Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler hat und inwiefern die Staatsregierung plant, die Berechtigten anderweitig zu kompensieren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Der Staatsregierung sind die angemessene Berücksichtigung des Schicksals und die Anerkennung der Lebensleistung von Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen seit jeher ein besonderes Anliegen. Bayern hat sich deshalb auch wiederholt dafür eingesetzt, die rentenrechtlichen Vorgaben für diese Personengruppen insgesamt auf den Prüfstand zu stellen, umfassend neu zu bewerten und festgestellte etwaige Nachteile im Sinne der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen.

Die amtierende Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag allerdings für die Umsetzung einer Fondslösung außerhalb des Rentenrechts ausgesprochen. Hierzu wurden bereits seit 2021 intensive Verhandlungsgespräche auf Bund-Länder-Ebene geführt. Die Länder haben hier zwar wiederholt auf die alleinige Finanzierungsverantwortung des Bundes für den Ausgleich rentenrechtlicher Nachteile verwiesen, sich aber einer Fondslösung nicht grundsätzlich verschlossen und erfolglos für einen Kompromiss zwischen Bund und Ländern geworben.

Am 18.11.2022 hat das Bundeskabinett im Alleingang die Errichtung eines Härtefallfonds in Form einer Stiftung beschlossen und dabei ohne weitere Absprache mit den Ländern den ursprünglich vorgesehenen Bundesanteil von 1 Mrd. Euro auf 500 Mio. Euro gekürzt. Obwohl die Bundesregierung bereits eine Einmalzahlung von 10.000 Euro in Aussicht gestellt hatte, können die Anspruchsberechtigten nun lediglich eine Einmalzahlung von 2.500 Euro aus Bundesmitteln erhalten. Eine Erhöhung der Einmalzahlung auf 5.000 Euro ist davon abhängig, ob Anspruchsberechtigte ihren Wohnsitz in einem Bundesland haben, das der Stiftung beigetreten ist. Damit nimmt die Bundesregierung bewusst in Kauf, dass Betroffene mit gleichem oder ähnlichem Schicksal nun unterschiedlich behandelt werden.

Die Staatsregierung hat sich gegen einen Beitritt zum Härtefallfonds entschieden, denn ein gerechter Ausgleich von Härten Betroffener kann mit diesem Instrument nicht erreicht werden. Bei den Betroffenen wurden in der Vergangenheit bereits höhere Erwartungshaltungen geweckt. Hinzu kommt, dass es nun zu unterschiedlichen Leistungsbeträgen abhängig vom Beitritt bzw. Nichtbeitritt des jeweiligen Landes kommt und damit sowohl die betroffenen Personengruppen als auch die Länder gegeneinander ausgespielt werden. Dies gefährdet die Akzeptanz eines Ausgleichs über eine Stiftungslösung und wird zu neuen sozialpolitischen Diskussionen führen. Eine mit allen Bundesländern abgestimmte Lösung, die eine bundesweit einheitliche Zahlung an alle Betroffenen ermöglicht hätte, wurde aufgrund des Vorgehens der Bundesregierung verfehlt.

Soweit hier bekannt sind der Stiftung bis zum 31.03.2023 nur die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg und Thüringen beigetreten, Berlin hat am 28.03.2023 seine Absicht zum Beitritt zur Stiftung erklärt.

Eine anderweitige Kompensation beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung nicht. Bayern hatte sich einer Fondslösung nie verschlossen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sich alle Länder beteiligen. Dies konnte aufgrund des Vorgehens der Bundesregierung nicht realisiert werden.

55. Abgeordneter **Uli Henkel** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt die sie die Draglesung am 13.06.2023 „Wir lesen euch die Welt, wie sie euch gefällt“ durch Eric BigClit (die Frau arbeitet nach eigenen Aussagen als „Post-Pornografie Darsteller\*in“ und nennt sich auch „Mushido“) in der Stadtbibliothek Bogenhausen unter den Aspekten des Jugendschutzes ein, wie steht die Staatsregierung zur Altersempfehlung der Stadtbibliothek, die die Veranstaltung für Kinder ab 4 (!) Jahren freigibt und sieht die Staatsregierung bei Veranstaltungen, die von einer „Post-Pornografie Darsteller\*in“ für Kleinkinder angeboten werden, im Hinblick auf Art. 110 Bayerische Verfassung, wonach die „Bekämpfung von Schmutz und Schund Aufgabe des Staates und der Gemeinden“ ist, Handlungsbedarf?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Für die Bewertung der konkreten Veranstaltung unter jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind das Jugendamt der Landeshauptstadt München sowie dessen entsprechende Fachstelle für Jugendschutz sachlich und örtlich zuständig. Grundsätzlich können die Jugendämter, sollte es nach dortiger Einschätzung Grund zu der Besorgnis geben, dass aufgrund der Gesamtumstände bei einer Veranstaltung entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vermittelt werden könnten, Auflagen nach dem Jugendschutzgesetz veranlassen.

Das Vorlesen von Kinderbüchern, die das Thema Diversität behandeln, ist nicht grundsätzlich als entwicklungsbeeinträchtigend zu betrachten. Vielmehr ist das Thema Diversität in seiner ganzen Bandbreite durchaus ein Aspekt aus der Lebenswirklichkeit heutiger Kinder und Jugendlicher.

Aus Sicht der Staatsregierung ist in der pädagogischen Arbeit insgesamt aber eine Überrepräsentanz von Teilgruppen zu vermeiden.

Da die Veranstaltung offen zugänglich und ein offenes Angebot der Stadtbibliothek München ist, obliegt es in diesem Fall zudem den Personensorgeberechtigten und ihrer Entscheidungskompetenz im Rahmen ihrer Elternverantwortung, ob sie mit ihren Kindern zu dieser Lesung gehen möchten und ob sie eine dergestaltige Auseinandersetzung mit dem Thema Diversität für ihre Kinder für geeignet halten.

Ein Handlungsbedarf für die Staatsregierung im Hinblick auf Art. 110 Abs. 2 Bayerische Verfassung wird nicht gesehen. Die einfachgesetzliche Ausprägung dieser Verfassungsnorm findet sich im Jugendschutzgesetz.

56. Abgeordnete  
**Doris Rauscher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sieht sie die Kommunen und die Träger im Rahmen der aktuellen Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung, insbesondere unter der großen Problematik des Fachkräftemangels konkret in der Verantwortung, welche Rolle schreibt die Staatsregierung sich hierbei selbst zu und welche Maßnahmen auf Landesebene, die über das derzeit initiierte Weiterbildungskonzept hinausgehen, hält sie für erforderlich?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Nach Art. 5 ff. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) liegt die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für den Bereich der Kindertagesbetreuung bei den Kommunen. Der Freistaat Bayern refinanziert die Kommunen anteilig im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG. Die Träger sind Arbeitgeber und haben in dieser Funktion, auch als Tarifpartner, unmittelbaren Einfluss auf die Arbeitsbedingungen sowie die Vergütung. Durch die Ausgestaltung der jeweiligen pädagogischen Konzeption gestalten die Träger zudem die Rahmenbedingungen für den Bildungs- und Betreuungsalltag. Das BayKiBiG gibt über den förderrechtlichen Rahmen lediglich qualitative Mindestvorgaben vor und legt Bildungs- und Erziehungsziele fest. Eine ausführliche Norminterpretation bietet der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, der als Orientierungshilfe von der Praxis genutzt wird. Dadurch bleibt die Gestaltungsfreiheit der Träger maßgeblich erhalten.

Eine umfassende Darstellung der Maßnahmen der Staatsregierung ist innerhalb einer Anfrage zum Plenum nicht möglich. Beispielhaft zu nennen sind die Modernisierung und Verkürzung der Erzieherausbildung, die Verstetigung des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ als praxisintegrierte Erzieherausbildung sowie das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung eine neue, einheitliche und berufsbegleitende Qualifizierungsmöglichkeit für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger<sup>11</sup>. Mit dem „Fünf-Punkte-Plan“ hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2019 eine eigene Fachkräfteoffensive gestartet. Herzstück ist das „Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern“ in dem die Kommunalen Spitzenverbände, die Trägerverbände und die Tarifparteien weitere Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und zur Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in den Kitas diskutieren (Zwischenberichte unter<sup>12</sup>).

Eine Steuerung auf Landesebene erfolgt im Übrigen insbesondere über Finanzierungsanreize (z. B. Sonderinvestitionsprogramme, Förderprogramme zur Qualitätsverbesserung) durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung (z. B. Pädagogische Qualitätsbegleitung).

Der Freistaat Bayern trägt dabei rund die Hälfte der öffentlichen Ausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung.

<sup>11</sup> <https://www.kita-fachkraefte.bayern/>

<sup>12</sup> <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/buendnis-fruehkindliche-bildung.php>

57. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Jugendliche in Bayern gelten derzeit als sozial benachteiligt (bitte auch Entwicklung dieser Zahlen in den letzten fünf Jahren aufzeigen), wie viele dieser Jugendlichen erhalten aktuell Unterstützung durch staatliche Programme (bitte auch auf Effektivität dieser Programme eingehen) welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um die Bildungs- und Berufschancen dieser Jugendlichen zu verbessern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Als Hinweis für eine soziale Benachteiligung kann der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) herangezogen werden. Statistische Daten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden in Bayern von der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht. Andere Erkenntnisquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Laut der Statistik der BA bezogen im Mai 2023 160.060 Personen unter 18 Jahren Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und 190.428 Personen unter 25 Jahren. Die Statistik für den aktuellen Monat sowie für die Entwicklung in den letzten Jahren kann unter dem folgenden Link abgerufen werden <sup>13</sup>.

Um die Berufschancen von Jugendlichen zu verbessern, ist eine gute Berufsorientierung der Schlüssel zum Erfolg und der erste Schritt zu einer erfolgreichen Ausbildung. Junge Menschen müssen die eigenen Stärken und Interessen finden. Es gibt über 300 Ausbildungsberufe und viele Möglichkeiten, in das Berufsleben einzusteigen. Damit junge Menschen nicht den Überblick verlieren, setzt die Staatsregierung schon frühzeitig auf eine gute Berufsorientierung.

Die Angebote der Staatsregierung am Übergang von der Schule in den Beruf sind zahlreich. Aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist beispielweise die Internetplattform BOBY <sup>14</sup> hervorzuheben. Diese Internetseite bietet einen flächendeckenden und aktuellen Überblick über Aktivitäten zur Berufsorientierung. Sie richtet sich vor allem an Schülerinnen und Schüler und wird stetig weiterentwickelt, um auch andere Zielgruppen wie Eltern, Lehrkräfte und Unternehmen zu erreichen.

Unterstützung erhalten junge Menschen auch von sog. Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteuren (AQs). Diese ermöglichen durch ihr großes Netzwerk die zielgerichtete Unterstützung der Ausbildungsplatzsuchenden am Übergang Schule – Ausbildung. Sie werben bei potenziellen Azubis für die duale Berufsausbildung und bauen zugleich bei den Betrieben Vorurteile gegen junge Menschen mit Unterstützungsbedarf (oder Migrationshintergrund) ab.

Und mit der Ausbildungsinitiative „Fit for Work“ werden gezielt die Ausbildungschancen von jungen Menschen, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen, unterstützt. Unternehmen erhalten einen Zuschuss zur geschuldeten Ausbildungsvergütung, wenn sie einen jungen Menschen in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernehmen.

<sup>13</sup> [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1524052&topic\\_f=zeitreihetreise-zr-gruarb](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=zeitreihetreise-zr-gruarb)

<sup>14</sup> <https://www.boby.bayern.de/-/BerufsOrientierungBayern>

Weitere kommunale Angebote wie z. B. die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS) werden vom Freistaat gefördert und unterstützen benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung und verbessern dadurch die Chancen auf Teilhabe.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen insbesondere den Regelbedarf für Kleidung, Ernährung, Strom etc. sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung (für Mieter die Warmmiete). Darüber hinaus besteht für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Möglichkeit Bildungs- und Teilhabeleistungen gesondert zu berücksichtigen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen

- Mittagessen in Schulen, grundsätzlich auch in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Lernförderung,
- Schulbedarf,
- Ausflüge/Klassenfahrten,
- Schülerbeförderung (soweit die Beförderungskosten nicht anderweitig abgedeckt sind) sowie
- Unterstützung zum Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport, Spiel, Geselligkeit und Freizeiten.

58. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Da Bayern nur einen geringen Teil der Gelder aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Ganztagsausbau (2020 bis 2022) abgerufen hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mittel an den Bund zurückgezahlt werden müssen oder mussten und wie viele davon im Zuge der sogenannten Basismittel wieder nach Bayern zurückfließen und wie viele Gelder wiederum durch die Verteilung über den Königsteiner Schlüssel dem Freistaat verloren gehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Nach Abrechnung nahezu aller über die „Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020-21“ geförderten Maßnahmen wurden Fördermittel in Höhe von rd. 20,63 Mio. Euro verausgabt. Die nicht für Auszahlungen benötigten Bundesmittel wurden entweder an den Bund zurückgezahlt oder gar nicht erst abgerufen.

Gemäß den bundesgesetzlichen Regelungen im Ganztagsfinanzhilfegesetz erhöhen sich die Basismittel für den Ganztagsausbau um den nach dem 31.12.2022 verbleibenden Restbetrag aus den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ (sog. Beschleunigungsmittel). Insgesamt wurden nach Königsteiner Schlüssel rund 212 Mio. Euro Restmittel auf die Länder verteilt. Für Bayern stehen demnach Fördermittel in Höhe von rd. 33 Mio. Euro als Restbetrag ergänzend zu den Basismitteln in Höhe von rd. 428 Mio. Euro zur Verfügung. In Summe weisen die Bewirtschaftungsgrundsätze für Bayern einen Verfügungsrahmen in Höhe von 460.948.080,08 Euro aus.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

59. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Belastung der Innenraumluft mit E-Zigarettenaerosol, inwiefern bewertet sie die Einbindung von der Nutzung von E-Zigaretten in die Nichtraucherschutzgesetze sowie in die Arbeitsstättenverordnung und was tut die Staatsregierung für den Jugendschutz in Verbindung mit Nutzung von E-Zigaretten?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Mit elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) kann nikotinhaltinger und nicht nikotinhaltinger Dampf in Einweg- oder nachfüllbaren E-Zigaretten konsumiert werden. Dabei wird kein Tabak verbrannt, sondern durch Erhitzen einer Betriebsflüssigkeit (Liquid) ein inhalierbares Aerosol erzeugt.

Das in Bayern nach dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG) unter anderem in Gaststätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche geltende Rauchverbot erfasst das Rauchen aller Tabakprodukte. Für E-Zigaretten oder ähnliche Produkte, die keinen Tabak enthalten, ist der Anwendungsbereich des GSG dagegen nicht eröffnet. Da eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des GSG auf E-Zigaretten einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff für die betroffenen Raucher darstellen würde, setzt es eine belastbare wissenschaftliche Bewertung voraus, dass auch diese Produkte für Dritte gesundheitsgefährdend sind. Nach einer aktuellen Einschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind zwar auch tabakfreie E-Zigaretten und E-Shishas mit Gesundheitsrisiken behaftet. Es fehlen jedoch insbesondere Langzeitstudien, die einen belastbaren Risikovergleich zu den tabakhaltigen Pendanten erlauben würden. Die Staatsregierung wird die diesbezüglichen Entwicklungen weiterhin im Blick behalten und gegebenenfalls entsprechend nachsteuern.

Bei der Verwendung von E-Zigaretten, die keinen Tabakrauch erzeugen, findet die Regelung zum Nichtraucherschutz in § 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) keine Anwendung. Dennoch muss der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Verwendung von elektronischen Zigaretten mit Gefährdungen verbunden ist. So empfiehlt das Bundesinstitut für Risikobewertung, dass auch E-Zigaretten nur in Raucherzonen genutzt werden dürfen und diese Produkte wie herkömmliche Zigaretten zu behandeln sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insofern zu berücksichtigen, dass bei der Verwendung von E-Zigaretten von einer gesundheitlich unzutraglichen Atemluft auszugehen ist und aufgrund des Abschnitts 3.6 des Anhangs der ArbStättV in Verbindung mit der Arbeitsstättenregel ASR A 3.6 „Lüftung“ entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Grundsätzlich verfolgt die Staatsregierung das Ziel, Rauchfreiheit zu fördern, Passivrauchbelastungen zu vermeiden und Konsumierende zum Rauchstopp zu motivieren. Dies gilt sowohl für Tabak- als auch für E-Produkte. Daher treibt die Staatsregierung die Rauchprävention auf vielen Ebenen voran, um insbesondere den Bemühungen der Tabakindustrie, mit E-Produkten vor allem Jugendliche und junge Erwachsene für eine vermeintlich gesündere Form des Rauchens zu gewinnen, entgegenzuwirken. Unter dem primären Aspekt der Ressourcenschonung, aber insbesondere auch zur Verbesserung des Jugend- und Gesundheitsschutzes setzt sich

Bayern mit seiner erfolgreichen Bundesratsinitiative mit Nachdruck für ein europaweites Verbot von Einweg-E-Zigaretten ein. Eine offizielle Stellungnahme der Bundesregierung in dieser Sache ist derzeit noch ausstehend. Zudem existieren in Bayern vielfältige etablierte Präventionsangebote, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche richten und neben Tabak auch explizit das Thema E-Produkte aufgreifen, wie z. B. die deutschlandweite Kampagne „Rauch-frei.info“, der jährlich europaweit stattfindende Wettbewerb „Be Smart – Don't Start“ oder der Mitmachparcours „KlarSicht“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Des Weiteren engagieren sich bayerische Medizinstudierende an mehreren Universitäten im Projekt „Aufklärung gegen Tabak“, in dem auch die schädliche Wirkung von E-Produkten Thema ist. Die Zielgruppe sind dabei Schülerinnen und Schüler. Umfassende Aufklärungsmaterialien zum Thema E-Zigaretten finden sich außerdem auf den Websites der BZgA und des LGL.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Abgabe- bzw. Konsumverbot für Kinder und Jugendliche im Sinn des § 10 Abs. 1 bis 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) gemäß § 10 Abs. 4 JuSchG auch für nikotinfreie Erzeugnisse gilt, wie elektronische Zigaretten bzw. elektronische Shishas.

60. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Bezugnehmend auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Umgang mit abgelaufenen Corona-Schutzmasken“ der Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser und Dr. Dominik Spitzer (Drs. 18/28870) frage die Staatsregierung, um welches beauftragte Entsorgungsunternehmen es sich handelt, das dort in der Antwort auf die Fragen 1.1 bis 1.3 erwähnt wird, welche zwei Unternehmen einen Auftrag für die Beschaffung und Verteilung von 14 Mio. OP-Masken zur Versorgung des Personals an staatlichen Schulen und privaten Förderschulen für den Zeitraum nach den Frühjahrsferien 2022 bis zum Ende des damals laufenden Schuljahres (31.07.2022) erhalten haben (vgl. ebd. Antwort zu Frage 2.2) und welche konkreten Inhalte diese beiden Aufträge enthielten?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Bei dem durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) beauftragten Entsorgungsunternehmen handelt es sich um die Firma [REDACTED].

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Beschaffung und Lieferung der benötigten Schutzmasken des Typs II R im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Bei den im Vergabeverfahren erfolgreichen Unternehmen handelt es sich um die [REDACTED] sowie um die [REDACTED]. Die Verträge mit der [REDACTED] und der [REDACTED] wurden jeweils am 11.03.2022 über rd. 8 Mio. bzw. rd. 6 Mio. Masken abgeschlossen mit Lieferverpflichtung an die verschiedenen Kreisverwaltungsbehörden als Bestimmungsort. Der Gesamtpreis für die ca. 14 Mio. Masken inkl. Lieferverpflichtung betrug 665.922,05 Euro.

61. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsregierung mit dem Bericht aus dem Kabinett vom 21.07.2020 angekündigt hatte, bereits beschaffte CT-Geräte in den Grundstock des bayerischen Pandemielagers aufzunehmen, frage ich die Staatsregierung wie viele CT-Geräte im Jahr 2020 für das Pandemiezentallager vorgesehen waren, wie viele CT-Geräte eigens für das Pandemielager beschafft wurden oder werden und wie viele der 34 für bayerische Kliniken zu Beginn der Corona-Pandemie angeschafften CT-Geräte (siehe Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 31.03.2023 „CT-Hochleistungsscanner für Krankenhäuser in Bayern“, Drs. 18/28377) ins Pandemielager überführt werden sollen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Staatsregierung hat zu Beginn der Pandemie u. a. medizintechnische Geräte beschafft, um damit bedarfsgerecht intensivmedizinische Kapazitäten kurzfristig zur Verfügung stellen zu können. Damit flexibel auf das Pandemiegeschehen reagiert werden kann, wurde beim Aufbau des Grundstocks zweigleisig vorgegangen:

Vorrangig wurden die beschafften medizinischen Geräte dezentral bei den Krankenhäusern vorgehalten und unmittelbar eingesetzt. Damit standen die Geräte vor Ort im Bedarfsfall kurzfristig zur Verfügung, das Personal war mit der Bedienung vertraut und der Krankenhausträger konnte unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens vor Ort über deren Einsatz flexibel entscheiden. Auch diese Geräte, darunter alle 34 beschafften CT-Geräte, gehören zu dem Grundstock des Pandemiezentallagers. Lediglich ein Gerät wurde – nachdem ein Krankenhausträger von seinem ursprünglich benannten Bedarf zurückgetreten ist – vor Ort ins Pandemiezentallager verbracht.

Ergänzend zur dezentralen Vorhaltung wurden beispielsweise Beatmungsgeräte und Patientenmonitore sowie Blutgasanalyssysteme auch zentral für das Pandemiezentallager beschafft, für den Fall, dass es zu krisenbedingten Engpässen oder besonderen Ausbruchereignissen kommt, als flexible, jederzeit und in ganz Bayern verfügbare Einsatzreserve u. a. für Krankenhäuser, die nur über wenige dieser Geräte verfügen.

Hinsichtlich der weiteren Nutzung der beschafften CT-Geräte wird auf die Antwort zur Frage 3.b) zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „CT-Hochleistungsscanner für Krankenhäuser in Bayern“ vom 09.03.2023 (Drs. 18/28377) verwiesen.

62. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Da die Gesundheitsministerien der Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern ein Rechtsgutachten zur Verfassungskonformität der Reform der Krankenhausplanung in Auftrag gegeben haben, frage ich die Staatsregierung, wie hoch waren die Kosten für das beauftragte Rechtsgutachten, nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl des Gutachters und welche weiteren Gutachters sind in Erwägung gezogen für die Erstellung des Gutachtens?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben gemeinsam den Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Wissenschaftliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Herrn [REDACTED] mit der Prüfung beauftragt, ob und inwieweit die von der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausreform in ihrer Dritten Stellungnahme vom 06.12.2022 unterbreiteten Vorschläge mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Auftragsgemäß wurde die Gutachtertätigkeit mit einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro zzgl. USt. in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatzes vergütet. Die Länder teilen sich die Kosten zu gleichen Teilen.

Nach Nr. 1.8.2. Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) i. V. m. § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können Aufträge für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (netto) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Vorliegend handelt es sich um eine freiberufliche (wissenschaftliche) Leistung. Entsprechend konnte die Beauftragung der Gutachtertätigkeit als freiberufliche Leistung nach Verhandlung mit [REDACTED] erfolgen.

Bei [REDACTED] handelt es sich aufgrund seiner herausragend fachlichen Kenntnisse und seiner wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung sowie seiner vielfältigen Beratungstätigkeiten um einen ausgewiesenen Experten sowohl auf dem Gebiet des Verfassungsrechts als auch des Krankenhausrechts. [REDACTED] hat in diesen Bereichen umfassend publiziert und sich hierdurch einen ausgezeichneten Ruf als Wissenschaftler und Sachverständiger erarbeitet.